

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| - öffentlich - | |
| VL-418/2020 | |
| Fachbereich | Hauptamt |
| Federführendes Amt | Amtsleiter, Ordnungs- und Gewerbeamt |
| Datum | 03.12.2020 |
| Antragssteller | Stadtverordnetenvorsteher |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 16.12.2020 | |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | beschließend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | beschließend |

Betreff:

Verwaltungsstreitverfahren Hisserich und Stumpf gegen die Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt:

Die Stadtverordneten Eckhard Hisserich und Jutta Stumpf haben Klage gegen die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) erhoben und beantragen, dass die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers Kai Widauer in der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2020 als ungültig festgestellt wird. Das Verwaltungsgericht Gießen hat per Fax die beglaubigte Abschrift der Klageschrift vorerst zur Kenntnisnahme zugestellt. Die Unterlagen sind beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt, dass ein Rechtsanwalt beauftragt wird, um die Stadtverordnetenversammlung in dem Verwaltungsstreitverfahren Hisserich und Stumpf gegen die Stadtverordnetenversammlung zu vertreten.

Anlage(n):

1 Fax-Schreiben Verwalt-Gericht Gießen vom 26.11.2020

Verwaltungsgericht Gießen

8. Kammer

Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Gießen - Marburger Straße 4 - 35390 GießenAktenzeichen (Bitte stets angeben) **8 K 3971/20.GI**

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg
(Ohm)
diese vertreten durch ihren Vorsitzenden, Kai Widauer
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

Ihr Zeichen
Durchwahl 4203
Datum 26.11.2020

| | |
|--|---------------|
| Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: 26. Nov. 2020 | Bearb. |
| Datum | Sichtvermerke |

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Hisserich u. a. ./ Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)

wird anbei beglaubigte Abschrift der Klageschrift vorerst zur Kenntnisnahme zugestell.

Bitte legen Sie alle das Verwaltungsverfahren betreffenden Akten (mit Blattzahlen versehen) gem. § 99 VwGO im Original vor.

Frist: 2 Wochen.

Anbei erhalten Sie Abschrift der Verfügung vom heutigen Tage an den Gegner.

Anbei erhalten Sie beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 26.11.2020.

Schriftsätze und sonstige Schreiben können auch mittels eines elektronischen Dokuments eingereicht werden. Dies ist nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung). Eine Übermittlung per einfacher E-Mail entspricht nicht den Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr. Ausführliche Informationen sind auf der Internetseite des Gerichts unter der Rubrik "Service/Elektronischer Rechtsverkehr" zu finden (<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Giessen>).

Verfahrensbeteiligte, die nach § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg eröffnen müssen (u.a. Anwälte und Behörden), werden gebeten, Schriftsätze und sonstige Schreiben bevorzugt als elektronische Dokumente über den sicheren Übermittlungsweg einzureichen. Bitte beachten Sie, dass das Gericht Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen an diese Verfahrensbeteiligte

- 2 -

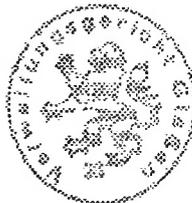
künftig bevorzugt über den sicheren Übermittlungsweg übermitteln und zustellen wird.

Sofern Sie keine der dargestellten Möglichkeiten nutzen können, aber über ein Faxgerät verfügen, übersenden Sie uns Ihre Schriftsätze bitte bevorzugt per Fax, sofern dies ohne wesentliche Einbuße bei der Lesbarkeit möglich ist. Eine zusätzliche Übersendung des Originals ist nicht notwendig. Ausgenommen hiervon sind Dokumente mit verschiedenfarbigem Inhalt.

Hinweis: Wegen der Möglichkeit der Durchführung von Güteversuchen mit Unterstützung einer/eines nicht entscheidungsbefugten RichterIn nach § 278 Abs. 5 ZPO wird auf das anliegende Informationsschreiben Bezug genommen und auf die Internetseite des Gerichts (www.vg-giessen.justiz.hessen.de) hingewiesen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts (<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Gießen>). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jung
Richterin



Beglaubigt:

Schott
Justizbeschäftigte



- 3 -

Information zur Möglichkeit eines Güteversuchs

- Mediation -

Wie Ihnen vielleicht schon bekannt ist, ist nunmehr gesetzlich neben der richterlichen Streitentscheidung und dem richterlichen Vergleich die Möglichkeit vorgesehen, dass die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens mit ihrem Einverständnis für einen Güteversuch vor einem hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verwiesen werden können (§§ 278 Abs. 5 ZPO, 173 VwGO). Unter Leitung einer/eines für diese Aufgabe speziell ausgebildeten RichterIn können die Beteiligten dann versuchen, den bestehenden Konflikt durch eine umfassende und nachhaltige Lösung unstreitig zu beenden. Der Güterichter kann dafür alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

Die Güterichterinnen und Güterichter am Verwaltungsgericht Gießen sind besonders geschult im Verfahren der Mediation, die seit vielen Jahren in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit großem Erfolg angewendet wird. Angeregt werden kann die Durchführung einer Mediation sowohl von den am Streitverfahren Beteiligten, als auch durch den entscheidungsbefugten Richter.

Mediation ist ein von dem anhängigen Rechtsstreit unabhängiges, vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Es ist an keine Verfahrensordnung gebunden und geht von der grundsätzlichen Fähigkeit der Beteiligten aus, ihre Angelegenheiten autonom zu regeln und nicht der Entscheidung eines Dritten zu überlassen. Im Rahmen des Mediationsverfahrens unterstützt die GüterichterIn die Beteiligten dabei, selbst eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts zu erarbeiten, führt sie durch die Mediation, vermittelt im Konflikt und sorgt für einen fairen Umgang der Beteiligten miteinander. Sie/Er fördert die Kommunikation und bringt (wieder) Bewegung in einen festgefahrenen Konflikt, z.B. indem persönliche und sachliche Aspekte getrennt werden. Anders als das Gerichtsverfahren findet die Mediation unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Hinweis: Die Bereitschaft zur Durchführung eines Güteversuchs hemmt nicht den Lauf gesetzlich angeordneter Fristen.

Verwaltungsgericht Gießen

8. Kammer

Die Berichterstatterin



Verwaltungsgericht Gießen - Marburger Straße 4 - 35390 Gießen
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 8 K 3971/20.GI

DKS Steffen Knies, Jutta Stumpf, Dr. Thomas Hack-
stock,
Philip Enders Ribeiro L.L.M.
Daimerstraße 127
70372 Stuttgart

Ihr Zeichen 36/19 S37 S/N
Durchwahl 4203
Datum 26.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

Hisserich u. a. ./ Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)

ist die Klage vom 19.11.2020 am 19.11.2020 eingegangen und hat das obige Akten-
zeichen erhalten, das Sie bitte bei allen Eingaben an das Gericht angeben wollen.

Bitte übersenden Sie dem Gericht eine Vollmacht.

Bitte übersenden Sie dem Gericht eine Abschrift des Ausgangsbescheides (Be-
schluss der Stadtverordnetenvers. zu TOPs 15 und 16 zu der Sitzung vom
09.09.2020).

Bitte übersenden Sie dem Gericht eine Abschrift des Widerspruchsbescheids (vom
19.10.2020 und 11.11.2020).

Bitte übersenden Sie dem Gericht die Klagebegründung.

Frist: 2 Wochen.

Anbei erhalten Sie Abschrift der Verfügung vom heutigen Tage an den Gegner.

Anbei erhalten Sie beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 26.11.2020.

Schriftsätze und sonstige Schreiben können auch mittels eines elektronischen Do-
kuments eingereicht werden. Dies ist nach Maßgabe der Verordnung über die tech-
nischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-
sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
- ERVV) in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Das elektronische Dokument muss
entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person
versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren
Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO in der ab 1. Januar 2018
geltenden Fassung). Eine Übermittlung per einfacher E-Mail entspricht nicht den
Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr. Ausführliche Informationen sind

- 2 -

auf der Internetseite des Gerichts unter der Rubrik "Service/Elektronischer Rechtsverkehr" zu finden (<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Giessen>).

Verfahrensbeteiligte, die nach § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg eröffnen müssen (u.a. Anwälte und Behörden), werden gebeten, Schriftsätze und sonstige Schreiben bevorzugt als elektronische Dokumente über den sicheren Übermittlungsweg einzureichen. Bitte beachten Sie, dass das Gericht Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen an diese Verfahrensbeteiligte künftig bevorzugt über den sicheren Übermittlungsweg übermitteln und zustellen wird.

Sofern Sie keine der dargestellten Möglichkeiten nutzen können, aber über ein Faxgerät verfügen, übersenden Sie uns Ihre Schriftsätze bitte bevorzugt per Fax, sofern dies ohne wesentliche Einbuße bei der Lesbarkeit möglich ist. Eine zusätzliche Übersendung des Originals ist nicht notwendig. Ausgenommen hiervon sind Dokumente mit verschiedenfarbigem Inhalt.

Hinweis: Wegen der Möglichkeit der Durchführung von Güteversuchen mit Unterstützung einer/eines nicht entscheidungsbefugten RichterIn/Richters nach § 278 Abs. 5 ZPO wird auf das anliegende Informationsschreiben Bezug genommen und auf die Internetseite des Gerichts (<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Giessen>) hingewiesen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts (<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Giessen>). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jung
Richterin



Beglaubigt:

Schott
Justizbeschäftigte

- 3 -

Information zur Möglichkeit eines Güteversuchs

- Mediation -

Wie Ihnen vielleicht schon bekannt ist, ist nunmehr gesetzlich neben der richterlichen Streitentscheidung und dem richterlichen Vergleich die Möglichkeit vorgesehen, dass die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens mit ihrem Einverständnis für einen Güteversuch vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verwiesen werden können (§§ 278 Abs. 5 ZPO, 173 VwGO). Unter Leitung einer/eines für diese Aufgabe speziell ausgebildeten RichterIn/Richters können die Beteiligten dann versuchen, den bestehenden Konflikt durch eine umfassende und nachhaltige Lösung unstreitig zu beenden. Der Güterichter kann dafür alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

Die Güterichterinnen und Güterichter am Verwaltungsgericht Gießen sind besonders geschult im Verfahren der Mediation, die seit vielen Jahren in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit großem Erfolg angewendet wird. Angeregt werden kann die Durchführung einer Mediation sowohl von den am Streitverfahren Beteiligten, als auch durch den entscheidungsbefugten Richter.

Mediation ist ein von dem anhängigen Rechtsstreit unabhängiges, vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Es ist an keine Verfahrensordnung gebunden und geht von der grundsätzlichen Fähigkeit der Beteiligten aus, ihre Angelegenheiten autonom zu regeln und nicht der Entscheidung eines Dritten zu überlassen. Im Rahmen des Mediationsverfahrens unterstützt die GüterichterIn/der Güterichter die Beteiligten dabei, selbst eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts zu erarbeiten, führt sie durch die Mediation, vermittelt im Konflikt und sorgt für einen fairen Umgang der Beteiligten miteinander. Sie/Er fördert die Kommunikation und bringt (wieder) Bewegung in einen festgefahrenen Konflikt, z.B. indem persönliche und sachliche Aspekte getrennt werden. Anders als das Gerichtsverfahren findet die Mediation unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Hinweis: Die Bereitschaft zur Durchführung eines Güteversuchs hemmt nicht den Lauf gesetzlich angeordneter Fristen.

15.10.2020

BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der 33. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Mittwoch, 09.09.2020

öffentliche Sitzung**15. Widerspruch der Stadtverordneten Jutta Stumpf gegen die Wahl des VL-311/2020
Stadtverordnetenvorstehers**

Stadtverordnetenvorsteher Widauer verlässt wegen Widerstreits der Interessen vor
Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gunkel übernimmt die Sitzungsleitung.

Stadtverordneter Hisserich beantragt namentliche Abstimmung.

Stadtverordneter Hisserich bittet darum im Protokoll festzuhalten, dass er und Frau Stumpf
erwarten, dass ein Widerspruchsbescheid erteilt wird.

Beratung und Beschlussfassung erfolgen gemäß des Beschlusses zu

Tagesordnungspunkt 2 gemeinsam für diesen Tagesordnungspunkt und für den folgenden
Tagesordnungspunkt 16.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass den Widersprüchen der
Stadtverordneten Stumpf und Hisserich nicht stattgegeben wird.

Beratungsergebnis:

(Stimmberechtigt 22) 17 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Ergebnis der namentlichen Abstimmung

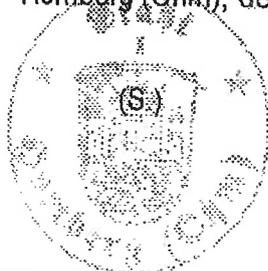
Ja-Stimmen: Uwe Brand, Armin Klein, Nicholas Lein, Norbert Reinhardt, Matthias Schlosser,
Benjamin Wolf, Franziska Burmeister-Lather, Michael Fina, Dr. Claus Gunkel, Frank Heller, Jochen
Köhler, Gabriele Schäfer-Langohr, Andreas Sinke, Alexander Stock, Michael Krebühl, Hansgünter
Maß, Rolf Süßmann

Gegenstimmen: Eckhard Hisserich, Markus Klapp

Stimmenthaltungen: Dagmar-Viola Bisanz, Christiane Helm, Norbert Röhrig

Hiermit wird beglaubigt, dass der Auszug mit der Urschrift der Sitzungsniederschrift zu die-
sem Tagesordnungspunkt übereinstimmt.

Homburg (Ohm), den 15. Oktober 2020



Der Magistrat der Stadt
Homburg (Ohm)
im Auftrag

Markus Haumann

DKS Rechtsanwälte

Steffen Knies

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Jutta Stumpf

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Thomas Hackstock

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Philip Enders Ribeiro LL.M.

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

per beAvorab per Telefax: 06 11 / 3 27 61 – 85 34

19. November 2020
36/19 S37 S/N

Klage

1. des Stadtverordneten Eckhard Hisserich,
Marburger Straße 19, 35315 Homberg (Ohm)
2. der Stadtverordneten Jutta Stumpf,
Bahnhofstraße 24, 35315 Homberg (Ohm)

Prozessbevollmächtigte: DKS Rechtsanwälte

Steffen Knies, Jutta Stumpf, Dr. Thomas Hackstock,

Philip Enders Ribeiro LL.M.

Daimlerstraße 127, 70372 Stuttgart

gegen

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm),
diese vertreten durch ihren Vorsitzenden Kai Widauer,
Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm)

Daimlerstraße 127
D-70372 Stuttgart

Telefon 0711/222 99 1-30
Telefax 0711/222 99 1-50

E-Mail mail@dks-rae.de
Internet www.dks-rae.de

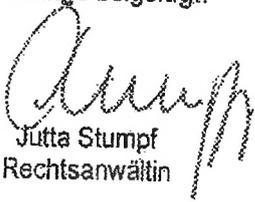
Wir vertreten die Kläger und erheben Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu TOPs 15 und 16 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) vom 09.09.2020 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 19.10.2020 und vom 11.11.2020 werden aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers Kai Widauer in der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2020 ungültig war.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mit separatem Schriftsatz.

Eine Kopie des beglaubigten Auszugs des Protokolls der 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2020 zu TOP 15 mit dem Beschluss wird in der Anlage beigelegt.


Jutta Stumpf
Rechtsanwältin

Aktenzeichen: 8 K 3971/20.GI

beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn Eckhard Hisserich,
Marburger Straße 19, 35315 Homberg (Ohm),
2. der Frau Stadtverordnete Jutta Stumpf,
Bahnhofstraße 24, 35315 Homberg (Ohm),

Kläger,

bevollmächtigt:

zu 1-2: Rechtsanwälte DKS Steffen Knies, Jutta Stumpf, Dr. Thomas Hackstock, Philip Enders Ribeiro L.L.M.,
Daimlerstraße 127, 70372 Stuttgart, - 36/19 S37 S/N -

gegen

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) diese vertreten durch ihren Vorsitzenden, Kai Widauer,
Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm),

Beklagte,

wegen Kommunalrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Richterin Dr. Jung als Berichterstatterin

am 26. November 2020 beschlossen:

Der Streitwert wird vorläufig auf 10.000,-- EUR festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) setzt das Gericht bei Eingang der Klage- oder Antragsschrift sogleich den Streitwert ohne Anhörung der Beteiligten vorläufig fest.

Das Gericht hat den Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Klägerseite für sie ergebenden Bedeutung vorläufig nach Ermessen festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Hinweis: Der Beschluss über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes ist hinsichtlich der Höhe des festgesetzten Wertes unanfechtbar (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz). Die endgültige Festsetzung des Streitwertes erfolgt zusammen mit der abschließenden Entscheidung über den Streitgegenstand oder nach anderweitiger Erledigung des Rechtsstreits (§ 63 Abs. 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz).

Dr. Jung



Beglaubigt:
Gießen, den 26.11.2020

Schott
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Gießen, Postfach 111430, 35359 Gießen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)
diese vertreten durch ihren Vorsitzenden, Kai Widauer
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

Telefon
Telefax

8 K 3971/20.GI

0641-934-0
0611-327618534

Empfangsbekanntnis

(Zustellung gemäß § 174 Abs. 1 ZPO)

in der Verwaltungsrechtssache

Hisserich u. a. ./ Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)

Klageschrift vom 19.11.2020 nebst Anlagen
Verfügung und Abschrift Verfügung vom 26.11.2020
Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 26.11.2020

habe ich am _____ erhalten.

Datum, Stempel und Unterschrift

Bitte dieses EB mit Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift bzw. qualifizierter elektronischer Signatur versehen und sofort zurück senden.

Urschriftlich zurück an:

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

oder per Telefax
0611-327618534



* 0 8 0 3 9 7 1 0 9 6 4 4 3 *

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|--|
| - öffentlich - | |
| VL-420/2020 | |
| Fachbereich | Bürgermeisterin |
| Federführendes Amt | Kultur, Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit, Marktwesen, Ohmtal-Bote |
| Datum | 03.12.2020 |
| Antragssteller | Bürgermeisterin |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 16.12.2020 | beschließend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | beschließend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | beschließend |

Betreff:

Umstrukturierung der Region Vogelsberg Touristik GmbH

Sachverhalt:

Die Region Vogelsberg Touristik GmbH wird derzeit umstrukturiert. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Region Vogelsberg insgesamt touristisch besser aufzustellen und mittelfristig die Kriterien des Landes Hessen für eine touristische Destination zu erfüllen. Dazu soll der Geopark Vulkanregion Vogelsberg e. V. eingebunden werden. Es wurden verschiedene Varianten der Zusammenführung geprüft mit dem Ergebnis, dass der Gesellschaftsvertrag der Region Vogelsberg Touristik GmbH geändert wird. Der Gegenstand des Unternehmens wird um den Geopark erweitert. Der Verein Geopark Vulkanregion Vogelsberg e. V. wird aufgelöst.

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) hat am 24.10.2020 die Umstrukturierung der Region Vogelsberg Touristik GmbH zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass die Stadt Homberg (Ohm) Gesellschafterin der Region Vogelsberg Touristik GmbH bleiben will.

Am 02.12.2020 fand die Gesellschafterversammlung der Region Vogelsberg Touristik GmbH statt. Die Gesellschafterversammlung hat den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zum 01.01.2021 beschlossen. Die Änderungen sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt. Der bisherige Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die Änderung des Namens in Vulkanregion Vogelsberg Tourismus GmbH, die Änderung der Gesellschafter und des Stammkapitals, die Ergänzung des Unternehmensgegenstandes um den Bereich Geopark und die Nebenleistungspflichten.

Die Nebenleistungspflicht beläuft sich für die Stadt Homberg (Ohm) auf den Betrag von 10.650,00 Euro und entspricht damit in etwa der Summe aus den in 2020 gezahlten Beträgen an die Region Vogelsberg Touristik GmbH von 6.250,00 Euro und an den Geopark in Höhe von 3.706,50 Euro.

In der Gesellschafterversammlung am 02.12.2020 wurden die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter informiert, dass die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen den Änderungen des Gesellschaftsvertrags zustimmen müssen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Region Vogelsberg Touristik GmbH zum 01.01.2021 zu.

Anlage(n):

- 1 Umstrukturierung RVT Anlage 1 Änderungen Gesellschaftsvertrag
- 2 Umstrukturierung RVT Anlage 2 Änderungen RP
- 3 Umstrukturierung RVT Anlage 3 Gesellschaftsvertrag alt

**Änderungen
des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH zum 1.
Januar 2021**

Der Gesellschaftsvertrag der Region Vogelsberg Touristik GmbH vom 19.12.2001 (UR-Nr.: 466/2001 des Notars Dorfinger (Schotten)), geändert durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 29.11.2007 (UR-Nr.: 305/2007 des Notars Dorfinger (Schotten)), vom 19.11.2008 (UR-Nr.: 275/2008 des Notars Dorfinger (Schotten)), vom 22.09.2014 (UR-Nr.: 342/2014) des Notars Dorfinger (Schotten)) und vom 09.12.2019 (UR-Nr.: 881/2019) des Notars Appel (Schotten)) wird durch notariell zu beurkundenden Beschluss der Gesellschafterversammlung vom ...12.2020 wie folgt geändert:

1. Zu § 1 (Firma/Sitz)

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Firma der Gesellschaft lautet:
Vulkanregion Vogelsberg Tourismus GmbH.“

2. Zu § 2 (Stammkapital)

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Stammkapital wird wie folgt gehalten:

| | |
|------------------------|---------------|
| Vogelsbergkreis | 5.637,00 Euro |
| | 3.525,00 Euro |
| | 455,00 Euro |
| | 42,00 Euro |
| | 42,00 Euro |
| | 2.115,00 Euro |
| | 540,00 Euro |
| | 830,00 Euro |
| Stadt Alsfeld | 830,00 Euro |
| Gemeinde Antrifttal | 42,00 Euro |
| Gemeinde Feldatal | 82,00 Euro |
| Gemeinde Freiensteinau | 165,00 Euro |
| Gemeinde Gemünden | 42,00 Euro |
| Stadt Grebenau | 42,00 Euro |
| Gemeinde Grebenhain | 912,00 Euro |
| Stadt Herbstein | 662,00 Euro |
| Stadt Homberg (Ohm) | 332,00 Euro |
| Stadt Kirtorf | 42,00 Euro |
| Stadt Lauterbach | 662,00 Euro |
| Gemeinde Lautertal | 42,00 Euro |
| Gemeinde Mücke | 250,00 Euro |
| Stadt Romrod | 42,00 Euro |
| Stadt Schlitz | 250,00 Euro |

| | |
|---|---------------|
| Stadt Schotten | 497,00 Euro |
| Gemeinde Schwalmtal | 42,00 Euro |
| Stadt Ulrichstein | 540,00 Euro |
| Gemeinde Wartenberg | 42,00 Euro |
| Landkreis Gießen | 1.657,00 Euro |
| Stadt Grünberg | 747,00 Euro |
| Stadt Hungen | 165,00 Euro |
| Stadt Laubach | 747,00 Euro |
| Stadt Lich | 165,00 Euro |
| | 42,00 Euro |
| | 42,00 Euro |
| Main-Kinzig-Kreis | 830,00 Euro |
| Gemeinde Birstein | 82,00 Euro |
| Stadt Amöneburg | 250,00 Euro |
| Natur- und Lebensraum Vogelsberg e.V. | 250,00 Euro |
| Hotel- und Gaststättenverband Vogelsberg e.V. | 415,00 Euro |
| VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH | 250,00 Euro |
| | 250,00 Euro |
| IHK Gießen-Friedberg | 415,00 Euro.“ |

3. Zu § 3 (Gegenstand des Unternehmens)

3.1

Dem Abs. 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Unternehmen besteht aus den Bereichen Touristisches Destinationsmanagement (Abs.1) und Geopark (Abs. 2).“

3.2

In Abs. 1 werden die Worte „Gegenstand des Unternehmens ist“ durch die Worte „Der Bereich des Touristischen Destinationsmanagements beinhaltet“ ersetzt und die Angabe zum ersten Spiegelstrich („- der Aufbau eines Servicecenters für Touristen,“) ersatzlos gestrichen.

3.3

Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der weitere Bereich des Geoparks soll nachhaltig regional entwickelt und in den touristischen Bereich (Abs. 1) zunehmend integriert werden.

Dazu sind für die Vulkanregion Vogelsberg folgende Aspekte zielführend:

- die vorhandenen geologischen Strukturen und Schauobjekte zu erfassen und fachgerecht zu pflegen, zu kennzeichnen und national wie international aufzuwerten,
- die geologischen, archäologischen, ökologischen, historischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten zu schützen und zu bewahren,
- den Geotopschutz im Sinne eines aktiven Schutzes und Erhalts des geowissenschaftlichen und geologischen Erbes sowie des Naturerbes zu fördern,
- die regionale Identität, Bewusstseinsbildung und Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachbehörden auszubauen,

- die geowissenschaftliche Wissensvermittlung, Umweltbildung, Lehre und Forschung zu initiieren,
- den Geopark in vorhandene Netzwerk-Strukturen auf hessischer, deutscher und internationaler Ebene einzubinden,
- die Zertifizierung als Nationaler Geopark zu erreichen, langfristig zu erhalten und
- im touristischen Interesse den Bekanntheitsgrad der Vulkanregion Vogelsberg insgesamt zu erhöhen.

Für diesen Bereich orientiert sich das Unternehmen an den Richtlinien der UNESCO („International Geoscience and Geoparks Programme“ (IGGP), der Globalen Nachhaltigkeitsagenda 2030 „Sustainable Development Goals“ (SDGs), an den Richtlinien der Europäischen Geoparks (Charter European Geopark Network and Rules of operation, March 2019), an den Richtlinien des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung BLA-GEO (Nationale GeoParks) und an der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Geoparks (AdG) in der Fachsektion GeoTope und GeoParks der DGGV.

3.4

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

4. Zu § 6 (Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung)

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies sind insbesondere:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
2. die Überwachung und Entlastung des Aufsichtsrates,
3. die Festlegung von Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung für die Aufsichtsratsmitglieder (§ 8 Abs. 7),
4. die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen (§ 14 Abs. 2),
5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und zur 5-jährigen Finanzplanung (§ 12 Abs. 1 und 2),
6. die Modifizierung der prozentualen Erhöhung der Nebenleistung ab 01.01.2022 (§ 13 Abs. 3 Satz 2); erforderlich ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen,
7. die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 14 Abs. 3),
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den Geschäftsführer oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen den Geschäftsführer zu führen hat,
9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen,
10. die Auflösung der Gesellschaft; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.“

5. Zu § 7 (Verfahren der Gesellschafterversammlung)

7.1

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Vertreter/in des Gesellschafters Landkreis Gießen.“

7.2

Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen an die Adresse der Gesellschafter.“

7.3

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen oder elektronisch sicheren Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und keiner der Gesellschafter dieser Vorgehensweise widerspricht.“

6. Zu § 8 (Mitgliedschaft im Aufsichtsrat)

6.1

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus neun Mitgliedern, die von folgenden Gesellschaftern/Gesellschaftergruppen entsandt werden:

| | |
|---|--------------|
| Vogelsbergkreis | 2 Mitglieder |
| Städte/Gemeinden Vogelsbergkreis | 1 Mitglied |
| Landkreis Gießen | 1 Mitglied |
| Städten und Gemeinden Landkreis Gießen | 1 Mitglied |
| Hotel- und Gaststättenverband Vogelsberg e.V. | 1 Mitglied |
| VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH | 1 Mitglied |
| IHK Gießen-Friedberg | 1 Mitglied |
| Stadt Amöneburg | 1 Mitglied.“ |

6.2

Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die entsendenden Gesellschafter/Gesellschaftergruppen (Abs. 1 Satz 2) sind zur vorzeitigen Abberufung bei gleichzeitiger Entsendung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer der verbleibenden Amtszeit befugt. Eine vorzeitige Abberufung hat zu erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied Gremien des Gesellschafters nicht mehr angehört. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen weiter.“

6.3

Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).“

6.4

Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder finden gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG die §§ 93 Abs. 1 und 2, 116 AktG entsprechende Anwendung.“

7. Zu § 9 (Zuständigkeit und Verfahren des Aufsichtsrates)

9.1

Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen,“.

9.2

Abs. 4 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die übermittelte Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erweitert werden.“

9.3

Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In dringenden Angelegenheiten können von dem/der Vorsitzenden Beschlüsse im schriftlichen oder elektronisch sicheren Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.“

8. Zu § 10 (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft)

Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

9. Zu § 11 (Jahresabschluss)

9.1

In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „beim Amtsgericht Nidda“ ersatzlos gestrichen.

9.2

Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters Vogelsbergkreis stehen die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde) zu.“

10. Zu § 12 (Wirtschaftsführung)

In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 127a HGO)“ gestrichen.

11. Zu § 13 neu (Nebenleistungspflichten)
Als neuer § 13 wird eingefügt:

„§ 13 Nebenleistungspflichten

- (1) Nebenleistungspflichten sind die jährlichen Zahlungen der Gesellschafter an die Gesellschaft, die dazu dienen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft sicherzustellen.
- (2) Ab 2021 haben die Gesellschafter die nachstehenden Nebenleistungen jeweils bis zum 1. Mai aufzubringen (insgesamt 449.600,00 Euro):

| | |
|---|-----------------|
| Vogelsbergkreis | 225.600,00 Euro |
| Stadt Alsfeld | 17.650,00 Euro |
| Gemeinde Antrifttal | 1.600,00 Euro |
| Gemeinde Feldatal | 2.200,00 Euro |
| Gemeinde Freiensteinau | 7.550,00 Euro |
| Gemeinde Gemünden | 1.600,00 Euro |
| Stadt Grebenau | 1.600,00 Euro |
| Gemeinde Grebenhain | 12.900,00 Euro |
| Stadt Herbstein | 12.000,00 Euro |
| Stadt Homberg (Ohm) | 10.650,00 Euro |
| Stadt Kirtorf | 1.600,00 Euro |
| Stadt Lauterbach | 13.800,00 Euro |
| Gemeinde Lautertal | 2.000,00 Euro |
| Gemeinde Mücke | 12.700,00 Euro |
| Stadt Romrod | 1.600,00 Euro |
| Stadt Schlitz | 8.000,00 Euro |
| Stadt Schotten | 21.100,00 Euro |
| Gemeinde Schwalmtal | 2.300,00 Euro |
| Stadt Ulrichstein | 6.350,00 Euro |
| Gemeinde Wartenberg | 2.800,00 Euro |
| Landkreis Gießen | 35.750,00 Euro |
| Stadt Grünberg | 13.150,00 Euro |
| Stadt Hungen | 3.150,00 Euro |
| Stadt Laubach | 12.100,00 Euro |
| Stadt Lich | 6.200,00 Euro |
| Main-Kinzig-Kreis | 3.150,00 Euro |
| Gemeinde Birstein | 3.400,00 Euro |
| Stadt Amöneburg | 3.100,00 Euro |
| Natur- und Lebensraum Vogelsberg e.V. | 1.000,00 Euro |
| Hotel- und Gaststättenverband Vogelsberg e.V. | 1.000,00 Euro |
| VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH | 1.000,00 Euro |
| IHK Gießen-Friedberg | 1.000,00 Euro.“ |

- (3) Ab 1. Januar 2022 erhöht sich die nach Abs. 2 zu zahlende Nebenleistung im Abstand von zwei Jahren um jeweils 2 % und wird den Gesellschaftern von der Geschäftsführung mitgeteilt. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Mehrheit

von 75 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter befügt, die prozentuale Erhöhung der Nebenleistung zu modifizieren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6).“

12. Zu § 13 alt (Verfügung/Einziehung/Gewinnausschüttung)

12.1

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 14.

12.2

In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 3 GmbHG)“ gestrichen.

12.3

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte bedürfen der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4).“

12.4

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesellschafter erhält als Abfindungsentgelt den aktuellen Buchwert der Gesellschaftsbeteiligung, wobei das Abfindungsentgelt 3 Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses und dem tatsächlichen Ausscheiden des Gesellschafters fällig und zahlbar ist.“

12.5

Abs. 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Bei einem Verlust als Jahresergebnis ist auf Vorschlag des Aufsichtsrates über die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden.“

13. Zu § 13a alt (Ausschluss eines Gesellschafters)

13.1

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 15.

13.2

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
a) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird und er nicht innerhalb von 3 Monaten eine Aufhebung dieser Pfändung bewirkt. In diesem Fall ist die Gesellschaft auch berechtigt, die Forderung des Pfändungsgläubigers ablösen zu lassen; eine solche Ablösung lässt die Ausschließung unberührt;
b) ein Gesellschafter eine ihm durch den Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig in einem Maße verletzt, dass die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Nebenleistung (§ 13) nicht binnen 12 Monaten nachkommt.“

13.3

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausschließung nach Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der übrigen Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.“

13.4

Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Wenn die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist (§ 14 Abs. 3) oder die Ausschließung eines Gesellschafters (Abs. 1), kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf den Gesellschafter Vogelsbergkreis übertragen wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Für die Höhe des Abfindungsentgeltes gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.“

14. Zu § 14 alt (Schriftform)

14.1

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 16.

14.2

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

15. Zu § 15 alt (Salvatorische Klausel)

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 17.

16. Zu § 16 alt (Bekanntmachungen)

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 18.

17. Zu § 17 alt (Gründungsaufwand)

Da die Gesellschaft seit 2001 existiert, wird diese Bestimmung ersatzlos gestrichen.

Gesellschafterversammlung der Region Vogelsberg Touristik GmbH
02.12.2020

Tischvorlage *Änderungen RP*

(Stand: 02.12.2020)

**Zwei weitere Änderungen zum
Änderungsentwurf des RVT-Gesellschaftsvertrages zum 01.01.2021
TOP 5.1**

1.

In Abs. 1 des **§ 8 (Mitgliedschaft im Aufsichtsrat)** wird am Ende von Satz 2 der „:“ durch einen „.“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Entsendung haben die Gesellschafter § 125 HGO (Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften) zu beachten (§ 52 Abs. 1 HKO):“.

2. Abs. 6

In ~~§~~ 6 des **§ 11 (Jahresabschluss)** wird Satz 1 um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu prüfen. Zudem räumt die Gesellschaft auch dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs als überörtliche Prüfungseinrichtung alle Prüf- und Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und aus dem HGrG in der jeweils geltenden Fassung ergeben.“

Gesellschaftsvertrag der

Region Vogelsberg Touristik GmbH

§ 1 Firma/Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Region Vogelsberg Touristik GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schotten.

§ 2 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 144.250€ Euro.
(in Worten: Einhundertvierundvierzigtausendzweihundertfünfzig Euro).
- (2) Das Stammkapital wird wie folgt erbracht:

| | |
|-----------------|-------------|
| Vogelsbergkreis | 34.000 Euro |
| Wetteraukreis | 21.250 Euro |
| Antrifttal | 250 Euro |
| Feldatal | 500 Euro |
| Freiensteinau | 1.000 Euro |
| Gemünden | 250 Euro |
| Grebenhain | 5.500 Euro |
| Herbstein | 4.000 Euro |
| Homberg | 2.000 Euro |
| Kirtorf | 250 Euro |
| Lauterbach | 4.000 Euro |
| Lautertal | 250 Euro |
| Romrod | 250 Euro |

| | |
|--|-------------|
| Ulrichstein | 3.250 Euro |
| Schlitz | 1.500 Euro |
| Schotten | 3.000 Euro |
| Schwalmtal | 250 Euro |
| Wartenberg | 250 Euro |
| Laubach | 4.500 Euro |
| Gedern | 2.750 Euro |
| Hirzenhain | 250 Euro |
| Echzell | 250 Euro |
| Birstein | 500 Euro |
| IHK Gießen-Friedberg | 2.500 Euro |
| HOGA Vogelsberg | 2.500 Euro |
| Pro Vogelsberg Touristik e.V. | 1.500 Euro |
| Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH | 1.500 Euro |
| Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH | 1.500 Euro |
| Main-Kinzig-Kreis | 5.000 Euro |
| Stadt Alsfeld | 5.000 Euro |
| Glauburg | 250 Euro |
| Nidda | 12.750 Euro |
| Ranstadt | 250 Euro |
| Bauernhof- und Landurlaub in Hessen e.V. | 1.500 Euro |
| Hungen | 1.000 Euro |
| Grünberg | 4.500 Euro |
| Ortenberg | 1.000 Euro |
| Büdingen | 3.250 Euro |
| Landkreis Gießen | 10.000 Euro |
| Stadt Grebenau | 250 Euro |

Die Stammeinlage ist ganz und sofort, jedenfalls aber vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister, in Geld zu leisten. Aufrechnungen sind nicht gestattet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- der Aufbau eines Servicecenters für Touristen,
 - die Vermarktung, Präsentation und Positionierung der Region und ihrer Angebote,
 - die Einrichtung einer Koordinations-, Informations- und Beratungsstelle für Gastronomie und touristische Anbieter,
 - die Förderung der regionalen Kooperation,
 - die Moderation regionaler Interessengruppen,
 - die Entwicklung und Verbesserung von Tourismusprodukten und die Angebotskoordination,
 - die Entwicklung einer Dachmarke Vogelsberg,
 - das Anbieten spezifischer Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte und Maßnahmen, die mit ihrem Geschäftszweck in Verbindung stehen, zu tätigen bzw. durchzuführen. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben und deren Vertretung übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 4 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Ihr erstes Geschäftsjahr endet am 31. Dezember ihres Eintragungsjahres.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sofern Gesellschafter vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese in den gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt haben oder noch tätig werden, hat sie solche, soweit mit ihrer Entstehung Rechte und Pflichten daraus nicht ohne weiteres auf sie übergegangen sind, mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für ihre Rechnung geführt anzusehen sind.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit nicht der Aufsichtsrat (§ 9 Abs. 2) zuständig ist, obliegen der Gesellschafterversammlung die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen. Dies sind insbesondere:
1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 2. die Überwachung und Entlastung des Aufsichtsrates,
 3. die Regelung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 4. die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen (§ 13 Abs. 2),
 5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und zur fünfjährigen Finanzplanung (§ 12 Abs. 1 und 2),
 6. die Entscheidung auf Veranlassung der Geschäftsführung (§ 10 Abs. 6),
 7. die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 13 Abs. 3),
 8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Gesellschafter zustehen,
 9. die Bestellung des/der Geschäftsführers/in im Rahmen der Gründung der Gesellschaft,
 10. die Grundsätze der unentgeltlichen Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern (§ 14 Satz 2),
 11. Änderungen des Gesellschaftsvertrages; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen,

12. die Auflösung der Gesellschaft; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen.

- (2) Sonstige gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

§ 7 Verfahren der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vertreter/in des Gesellschafters Vogelsbergkreis. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Vertreter/in des Gesellschafters Wetteraukreis.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Auch auf Verlangen des Aufsichtsrates oder eines Gesellschafters hat die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen, und zwar an die zuletzt bekannte Adresse des Gesellschafters. Die Gesellschafterversammlung muss nicht am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen kann jeder andere Ort gewählt werden, soweit er sich im regionalen Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft befindet.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und keiner der Gesellschafter dieser Handhabung widerspricht.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, dass mindestens die Hälfte des Stammkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung repräsentiert wird. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des repräsentierten Stammkapitals beschlussfähig.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Je 250 Euro des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen und Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit von

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Geschäftsführung an alle Gesellschafter zu übersenden.

§ 8 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern, die von folgenden Gesellschaftern/Gesellschaftergruppen entsandt werden:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Vogelsbergkreis | 1 Mitglied |
| Wetteraukreis | 1 Mitglied |
| Städte/Gemeinden Vogelsbergkreis | 1 Mitglied |
| Städte/Gemeinden Wetteraukreis | 1 Mitglied |
| Städte/Gemeinden Landkreis Gießen | 1 Mitglied |
| IHK Gießen-Friedberg | 1 Mitglied |
| HOGA Vogelsberg | 1 Mitglied |
| Pro Vogelsberg Touristik e.V. | 1 Mitglied |
| Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH | 1 Mitglied |
| Landkreis Gießen | 1 Mitglied |

- (2) Jede/r Gesellschaftergruppe/Gesellschafter soll für das Aufsichtsratsmitglied eine/n Stellvertreter/in bestellen, der/die die Aufgaben des ordentlichen Mitgliedes bei dessen Verhinderung wahrnimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die entsendenden Gesellschafter/Gesellschaftergruppen (Abs. 1 Satz 2) sind zur vorzeitigen Abberufung bei gleichzeitiger Entsendung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes für die Dauer der restlichen Amtszeit befugt. Eine vorzeitige Abberufung soll erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied den Gremien des Gesellschafters nicht mehr angehört; § 125 Abs. 2 Satz 3 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO bleibt unberührt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen weiter.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Stellvertreter/innen können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung endet das Amt; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen haben die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Sie sind während der Amtsdauer und nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. Stellvertreter/in Kenntnis erlangt haben; § 394 AktG (Berichte der Aufsichtsratsmitglieder) gilt entsprechend.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).
- (8) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder findet nach § 52 Abs. 1 GmbHG § 93 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 116 AktG entsprechende Anwendung.

§ 9 Zuständigkeit und Verfahren des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von Fachleuten bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur von dem/der Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden. § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen; ausgenommen ist die Bestellung des/der Geschäftsführers/in im Rahmen der Gründung der Gesellschaft (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9),
 - 2. Regelung der Vertretung der Gesellschaft durch die Geschäftsführer/innen und deren Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB,
 - 3. Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 10 Abs. 1),
 - 5. Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen (10 Abs.7),
 - 6. die Wahl des Abschlussprüfers,
 - 7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den/die Geschäftsführer/in/nen zustehen, und die Vertre-

tung der Gesellschaft in Prozessangelegenheiten gegen den/die Geschäftsführer/in/nen.

- (3) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind (§ 6), werden über den Aufsichtsrat, der die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorbereitet, an diese weitergeleitet.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern oder der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Frist auf 1 Woche. Die mitgeteilte Tagesordnung kann mit einer Mehrheit von 6 abgegebenen Stimmen erweitert werden.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates einschließlich des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. In einfachen Angelegenheiten können von dem/der Vorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit von dem/der Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Geschäftsführung hat die Niederschrift jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/in/nen (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den bestehenden Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer etwa für sie erlassenen Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 2 Nr. 4), nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie nach dem Anstellungsvertrag zu führen.

- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Solange nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (3) Die Bestellung und die Abberufung der/die Geschäftsführer/in/nen erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Anstellung und die Kündigung des/der Geschäftsführers/in, wobei der/die Vorsitzende die Gesellschaft vertritt (§ 9 Abs.2 Nr. 1).
- (4) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2).
- (5) Die Geschäftsführung berichtet mindestens zweimal jährlich dem Aufsichtsrat über die Situation der Gesellschaft. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Vorkommnisse und Ereignisse, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, rechtzeitig und umfassend zu informieren. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Aufsichtsrates bzgl. der Geschäftsunterlagen (§ 9 Abs. 1) wird dadurch nicht berührt.
- (6) Kommt ein Beschluss des Aufsichtsrates über eine von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegten Gegenstand nicht zustande, kann die Geschäftsführung eine Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung herbeiführen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6).
- (7) Die Geschäftsführung kann Handlungsvollmacht erteilen. Die Prokuraerteilung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 2 Nr. 5).

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) innerhalb von 3 Monaten entsprechend den für große Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Aufzustellen ist auch ein Lagebericht.
- (2) Jahresabschluss- und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 1 in Bezug genommenen Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist durch den Abschlussprüfer auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts

tes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.

- (4) Die Unterlagen nach Abs. 3 Satz 1 sowie der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 42 a Abs. 2 GmbHG i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB) bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)
- (5) Die Geschäftsführung hat die Bilanz und den Anhang, der die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten braucht, spätestens vor Ablauf des 12. Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagen zum Handelsregister beim Amtsgericht Nidda einzureichen. Unverzüglich nach Einreichung dieser Unterlagen hat die Geschäftsführung im Bundesanzeiger bekannt zu machen, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer diese Unterlagen eingereicht worden sind.
- (6) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter Vogelsbergkreis und Wetteraukreis stehen die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde) zu.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Wirtschaftsgrundsätzen (§ 127a HGO) zu führen.

§ 13 Verfügung / Einziehung / Gewinnausschüttung

- (1) Verfügungen zwischen Gesellschaftern über Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen bedürfen nicht der Genehmigung der Gesellschaft (§ 17 Abs. 3 GmbHG).

- (2) Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte bedürfen der Zustimmung von 75 v.H. der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4); für eine Verfügung von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte ist auch die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich (§ 17 Abs. 1 GmbHG).
- (3) Die Einziehung (Amortisation) des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmt. Die Abfindung erfolgt zum Teilwert.
- (4) Am Jahresergebnis sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen beteiligt. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung ist nicht abtretbar.

§ 13 a Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Wenn ein Gesellschafter

- a) seiner Verpflichtung zum Abschluss des Dienstleistungsvertrages unter den gem. § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrages beschlossenen Bedingungen oder der Ergänzung gemäß den jeweils beschlossenen Neufestlegungen der Beträge innerhalb von 6 Monaten nach der jeweiligen Beschlussfassung nicht nachkommt

oder

- b) sich mit der Zahlung der Zuschüsse für mehr als 2 Jahre in Verzug befindet,

können die übrigen Gesellschafter den Ausschluss des Gesellschafters beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden und abgegebenen Stimmen.

Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Der Ausschluss wird wirksam, sobald der Beschluss dem betroffenen Gesellschafter bekannt gegeben worden ist, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung den Dienstvertrag abgeschlossen und die Zahlungsrückstände sämtlich ausgeglichen hat.

Das Recht zum Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

- (2) Entgegen der Bestimmung in § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Verwertung des Geschäftsanteils im Falle des Ausschlusses nach Ziff. (1) auch ohne die

Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters durch Einziehung. Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

Beim Ausschluss gem. Ziff. (1) hat der gekündigte Gesellschafter nur einen Anspruch auf eine Abfindung zum Buchwert, der bei der Abschlussbilanz des Vorjahres ermittelt wurde, soweit der Ausschluss vor dem 30.6. eines Jahres Gültigkeit erlangt. Bei einem Ausschluss nach dem 30.6. eines Jahres bezieht sich der Anspruch auf den Buchwert zum laufenden Jahresabschluss. Die Abfindung wird dann im ersten Quartal des folgenden Jahres ausgezahlt. Mit fälligen Zahlungsansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter kann aufgerechnet werden, auch wenn diese verjährt sind.

§ 14 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere für entgeltliche Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre bei Berücksichtigung der Angelegenheit.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Mitteilung an die Gesellschafter und, soweit sie nach dem Gesetz zu veröffentlichen sind, im Bundesanzeiger.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro.

Unbeglaubigte Abschrift

Stand 1.3.2009

| | |
|--------------------------------|------------------|
| Beschlussvorlage | |
| - öffentlich - | |
| VL-11/2021 1. Ergänzung | |
| Fachbereich | Finanzverwaltung |
| Federführendes Amt | Finanzverwaltung |
| Datum | 09.02.2021 |
| Antragssteller | Magistrat |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) | 19.01.2021 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | zur Kenntnis |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | zur Kenntnis |

Betreff:

Berichtspflicht gemäß Finanzplanungserlass 2021

Sachverhalt:

Im Finanzplanungserlass 2021 vom 01.10.2020 ist unter Ziffer II. 5. b aa) die Berichtspflicht über die Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität per 31.12.2020 geregelt.

Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde folgende Berichte bis zum 31.01.2021 vorzulegen:

Zu § 105 HGO: Stand der Liquiditätskredite per 31.12.2020, vorläufige Finanzrechnung 2020,

zu § 106 HGO: Stand der Liquidität zum 31.12.2020, längerfristig angelegtes Geldvermögen.

Die Finanzverwaltung hat den Bericht der Aufsichtsbehörde am 12.01.2021 vorgelegt (siehe Anlagen). Der Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über den Stand der Liquiditätskredite und der Liquidität per 31.12.2020 zur Kenntnis.

Anlage(n):

1 Bericht über Liquiditätskredite-Liquidität per 31.12.2020

2 Finanzrechnung 2020

**Bericht über Liquiditätskredite (§ 105 HGO) und den Stand der Liquidität (§ 106 HGO)
per 31.12.2020**

| Stand per 31.12.2020 | Betrag in Euro |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Liquiditätskredite | 0,00 € |
| liquide Mittel | 3.761.670,56 € |
| längerfristig angelegtes Geldvermögen | 0,00 € |

Gesamtfinanzrechnung
Rechnungsjahr 2020

| Pos. | Bezeichnung | Ergebnis 2019 | Ansatz 2020 | Ergebnis 2020 | Vergleich Ansatz Ergebnis |
|------------|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------------|
| 01 | 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte | 300.894,32 | 293.568,00 | 213.076,27 | -80.491,73 |
| 02 | 2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 3.240.164,45 | 3.166.720,00 | 2.752.126,29 | -414.593,71 |
| 03 | 3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 175.884,17 | 72.980,00 | 93.001,66 | 20.021,66 |
| 04 | 4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen | 11.454.851,67 | 8.315.082,00 | 8.092.957,76 | -222.124,24 |
| 04A | einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 05 | 5 Einzahlungen aus Transferleistungen | 270.310,88 | 267.008,00 | 274.222,23 | 7.214,23 |
| 06 | 6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen | 3.076.857,91 | 2.184.303,00 | 3.191.115,34 | 1.006.812,34 |
| 07 | 7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 29.168,46 | 18.623,00 | 26.400,59 | 7.777,59 |
| 08 | 8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. | 261.081,79 | 244.167,00 | 416.072,14 | 171.905,14 |
| 08A | die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 09 | 9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk. | 18.809.213,65 | 14.562.451,00 | 15.058.972,28 | 496.521,28 |
| 10 | 10 Personalauszahlungen | -4.266.349,58 | -4.547.461,00 | -4.182.338,07 | 365.122,93 |
| 11 | 11 Versorgungsauszahlungen | -524.839,63 | -533.654,00 | -510.526,61 | 23.127,39 |
| 12 | 12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | -3.460.560,73 | -3.459.614,00 | -2.661.256,72 | 798.357,28 |
| 13 | 13 Auszahlungen für Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14 | 14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen | -658.303,30 | -764.797,00 | -687.541,25 | 77.255,75 |
| 14A | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15 | 15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl. | -6.142.450,80 | -6.282.333,00 | -6.294.952,84 | -12.619,84 |
| 16 | 16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen | -126.415,50 | -110.200,00 | -82.648,86 | 27.551,14 |
| 17 | 17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz, | -16.392,20 | -13.730,00 | -44.522,25 | -30.792,25 |
| 17A | die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18 | 18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk | -15.195.311,74 | -15.711.789,00 | -14.463.786,60 | 1.248.002,40 |
| 19 | 19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. | 3.613.901,91 | -1.149.338,00 | 595.185,68 | 1.744.523,68 |
| 19A | Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 20 | 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr. | 462.529,64 | 1.836.416,00 | 973.544,92 | -862.871,08 |
| 21 | 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens | 103.296,53 | 366.000,00 | 97.114,93 | -268.885,07 |
| 21A | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22 | 22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm. | 1.227,10 | 1.227,00 | 1.227,10 | 0,10 |
| 23 | 23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 567.053,27 | 2.203.643,00 | 1.071.886,95 | -1.131.756,05 |
| 24 | 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden | -22.478,10 | -410.000,00 | -90.071,86 | 319.928,14 |
| 25 | 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen | -652.290,51 | -3.462.000,00 | -1.018.148,79 | 2.443.851,21 |
| 26 | 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen und immaterielle Anlagevermögen | -344.316,98 | -528.000,00 | -313.493,42 | 214.506,58 |
| 26A | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27 | 27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm. | -12.170,86 | -12.550,00 | -11.200,61 | 1.349,39 |
| 28 | 28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24-27) | -1.031.256,45 | -4.412.550,00 | -1.432.914,68 | 2.979.635,32 |
| 28A | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29 | 29 Zahlunsmg.übersch/-bedarf aus Investitions- tätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28) | -464.203,18 | -2.208.907,00 | -361.027,73 | 1.847.879,27 |
| 29A | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29B | 30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelb edarf | 3.149.698,73 | -3.358.245,00 | 234.157,95 | 3.592.402,95 |
| 29C | (Summe aus Nrn. 19 und 29) | | | | |
| 30 | 31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u. wirtschaftl. | 23.062,50 | 2.000.000,00 | 123.532,50 | -1.876.467,50 |

| Pos. | Bezeichnung | Ergebnis | Ansatz | Ergebnis | Vergleich |
|------------|--|---------------------|----------------------|---------------------|----------------------|
| | | 2019 | 2020 | 2020 | Ergebnis |
| 30A | vergleichb Vorgängen für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 31 | 32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl. | -616.169,33 | -397.449,00 | -393.267,80 | 4.181,20 |
| 31A | vergleichb.Vorgängen für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 32 | 33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. | -593.106,83 | 1.602.551,00 | -269.735,30 | -1.872.286,30 |
| 32A | (Saldo aus Nrn. 31 ./ 32) | | | | |
| 32B | 34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum | 2.556.591,90 | -1.755.694,00 | -35.577,35 | 1.720.116,65 |
| 32C | Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33) | | | | |
| 32D | 35 Geplanter Anfangsbest.an Zahlungsmitteln zu | 0,00 | 1.692.893,00 | 0,00 | -1.692.893,00 |
| 32E | Beginn des Haushaltsjahres | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 32F | 36 Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34) | 2.556.591,90 | -1.755.694,00 | -35.577,35 | 1.720.116,65 |
| 32G | 37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am | 2.556.591,90 | -62.801,00 | -35.577,35 | 27.223,65 |
| 32H | Ende | | | | |
| 32I | des Haushaltsjahres (SU a.d. SU Nrn.35 u.36) | | | | |
| 33 | 35 Haushaltsunwirk. Einzahl.(u.a. fremde Finanzm., | 104.130,42 | 0,00 | 142.417,13 | 142.417,13 |
| 33A | Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Kassenkred.) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 34 | 36 Haushaltsunwirk. Auszahl.(u.a. fremde Finanzm., | -106.696,71 | 0,00 | -164.829,35 | -164.829,35 |
| 34A | mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Kassenkred.) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 35 | 37 | -2.566,29 | 0,00 | -22.412,22 | -22.412,22 |
| | Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus | | | | |
| 35A | haushaltsunwirks. Zahlungsvorg(Nr.35./Nr.36) | | | | |
| 36 | 38 Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres | 1.265.634,52 | 2.126.767,52 | 3.819.660,13 | 1.692.892,61 |
| 37 | Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 37A | 39 Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln (Nr.34und 37) | 2.554.025,61 | -62.801,00 | -57.989,57 | 4.811,43 |
| 38 | 40 Best. an Zahlgs.m.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39) | 3.819.660,13 | 2.063.966,52 | 3.761.670,56 | 1.697.704,04 |
| 50 | 38 Gepl. Anfangsbest./ Bestand an Zahlungsmitteln | 1.265.634,52 | 3.819.660,52 | 3.819.660,13 | -0,39 |
| 50A | zu Beginn des Haushaltsjahres | | | | |
| 50B | Gepl. Anfangsbestand z. Beginn des Haushaltsjahres | 0,00 | 1.692.893,00 | 0,00 | -1.692.893,00 |
| 50C | Best. an Zahlungsm. z. Beginn des Haushaltsjahres | 1.265.634,52 | 2.126.767,52 | 3.819.660,13 | 1.692.892,61 |
| 51 | 39 Gepl. Veränderung d. Bestandes/ Veränderung d. | 2.554.025,61 | -1.755.694,00 | -57.989,57 | 1.697.704,43 |
| 51A | Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37) | | | | |
| 52 | 40 Gepl. Endbestand an Zahlungsmitteln/Bestand an | 3.819.660,13 | 2.063.966,52 | 3.761.670,56 | 1.697.704,04 |
| 52A | Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres | | | | |
| 52B | (Summe a.d. Summen Nrn. 38 und 39) | | | | |

| Beschlussvorlage | |
|--------------------------------|------------------|
| - öffentlich - | |
| VL-25/2021 1. Ergänzung | |
| Fachbereich | Finanzverwaltung |
| Federführendes Amt | Finanzverwaltung |
| Datum | 09.02.2021 |
| Antragssteller | |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) | 02.02.2021 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | zur Kenntnis |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | zur Kenntnis |

Betreff:

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Die Finanzverwaltung legt dem Magistrat den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 Abs. 1 GemHVO für den Berichtszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung vor.

Die periodische Berichtspflicht nach § 28 Abs. 1 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird durch die anlassbezogene Berichtspflicht in Absatz 2 ergänzt. Danach ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts sich wesentlich verschlechtert.

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist bei den Gewerbesteuererträgen ein Betrag in Höhe von 2 Mio. Euro geplant. Aufgrund einer am 14.01.2021 fälligen Gewerbesteuerrückzahlung für das Jahr 2019 in Höhe von rund 636 T€ sowie Anpassungen in Vorauszahlungen ist aktuell für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Gewerbesteuerertrag in Höhe von insgesamt 1,386 Mio. € zu rechnen. Durch die reduzierten Steuererträge wird sich der geplante Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 um rund 614 T€ auf 2,106 Mio. € erhöhen.

Eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung nach § 98 Abs. 2 Nr.1 und 2 HGO besteht zurzeit nicht, da der Haushaltsausgleich noch durch den Rückgriff auf die ordentliche bzw. außerordentliche Rücklage erreicht wird und ausreichend Liquidität vorhanden ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO für den Berichtszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie die Unterrichtung über die voraussichtliche Verschlechterung des Ergebnis- und Finanzhaushalts um 614 T€ im Haushaltsjahr 2021 aufgrund verminderter Gewerbesteuererträge zur Kenntnis.

Anlage(n):

- 1 Anlassbezogener Bericht Haushaltsvollzug 2021
- 2 Bericht zum 31.12.2020



**Anlassbezogener Bericht über den Stand
des Haushaltvollzugs 2021
nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO**

Die periodische Berichtspflicht nach § 28 Abs. 1 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird durch die anlassbezogene Berichtspflicht in Absatz 2 ergänzt. Danach ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts sich wesentlich verschlechtert.

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist bei den Gewerbesteuererträgen ein Betrag in Höhe von 2 Mio. Euro beplant. Aufgrund einer am 14.01.2021 fälligen Gewerbesteuerückzahlung für das Jahr 2019 in Höhe von rund 636 T€ sowie Anpassungen von Vorauszahlungen ist aktuell für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Gewerbesteuerertrag in Höhe von insgesamt 1,386 Mio. € zu rechnen. Durch die reduzierten Steuererträge wird sich der geplante Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1,492 Mio. € um rund 614 T€ auf 2,106 Mio. € erhöhen.

1. Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt

Gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO gilt der Ergebnishaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Der Stand der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

| Rücklagen aus | Stand per 31.12.2019 |
|--|-------------------------|
| Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 3.192.768,03 € |
| Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 1.847.431,04 € |
| Summe | 5.040.199,07 € |

In der mittelfristigen Ergebnisplanung ergibt sich für das Jahr 2022 ein Fehlbetrag in Höhe von 1,151 Mio. €. Die Folgejahre sind mit leichten Überschüssen beplant. Der Stand der Rücklagen entwickelt sich wie folgt:

| Rücklagenentwicklung | Stand |
|--|-----------------------|
| Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses per 31.12.2019 | 5.040.199,07 € |
| ./.. geplante Fehlbeträge 2021 und 2022 | 3.257.000,00 € |
| Rest | 1.783.199,07 € |

Das vorläufige Jahresergebnis 2020 weist zurzeit einen Überschuss in Höhe von 467 T€ aus. Die geplanten Fehlbeträge in den Jahren 2021 und 2022 können aus Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden.

2. Auswirkungen auf den Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. In den Jahren 2021 und 2022 ist der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ geplant.

Die Liquidität zum 31.12.2020 beträgt 3.761.660,13 €.

| | |
|--|--------------------|
| flüssige Mittel zum 31.12.2020 | 3.761.660 € |
| - Berücksichtigung von Auszahlungsverzögerungen | -300.000 € |
| - geplante Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln 2021 | -831.686 € |
| - Mindereinzahlungen aus Gewerbesteuer 2021 | -614.000 € |
| - geplante Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln 2022 | -381.153 € |
| = verfügbare freie (nicht zweckgebundene) flüssige Mittel zur Herstellung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt 2021 und 2022 | 1.634.821 € |

Die freien flüssigen Mittel reichen aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten zu leisten.

Die Liquiditätsreserve nach § 106 Abs. 1 HGO für das Jahr 2021 in Höhe von 305.516 € wird vorgehalten.

Fazit:

Eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung nach § 98 Abs. 2 Nr.1 und 2 HGO besteht zurzeit nicht, da der Haushaltsausgleich durch den Rückgriff auf die ordentliche bzw. außerordentliche Rücklage erreicht wird und ausreichend Liquidität vorhanden ist.

— NATÜRLICH —

HOMBERG OHM



**Bericht über den Stand des
Haushaltvollzugs zum 31.12.2020**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Stand der Ergebnisrechnung**
- 3. Stand der Ergebnisrechnung - produktbezogen**
- 4. Stand der Finanzrechnung**
- 5. Stand der Investitionen**
- 6. Ziele und Kennzahlen**
- 7. Finanzstatusbericht**

1. Vorbemerkungen

Nach § 28 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Stadtverordnetenversammlung unverzichtbar.

Der vorliegende Bericht für das Jahr 2020 berücksichtigt alle Buchungen vom 01.01. bis 31.12.2020.

2. Stand der Ergebnisrechnung

| Ergebnishaushalt | Haushaltsansatz 2020 | vorl. Ergebnis 2020 | Vergleich Ansatz/Ergebnis 2020 | vorl. Ergebnis 2019 |
|--|-----------------------|-----------------------|--------------------------------|-----------------------|
| 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte | -293.568,00 | -166.738,37 | -126.829,63 | -297.828,48 |
| 2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -3.137.070,00 | -3.106.625,32 | -30.444,68 | -3.131.820,64 |
| 3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen | -72.980,00 | -85.489,27 | 12.509,27 | -189.133,56 |
| 4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5 Steuern, steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlageverpflichtungen | -8.315.082,00 | -7.966.769,27 | -348.312,73 | -11.495.311,71 |
| 6 Erträge aus Transferleistungen | -267.008,00 | -275.123,96 | 8.115,96 | -270.310,88 |
| 7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen | -2.184.303,00 | -3.211.065,14 | 1.026.762,14 | -3.080.443,62 |
| 8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen, -zuschüssen und -beiträgen | -949.977,00 | -816.906,93 | -133.070,07 | -995.964,05 |
| 9 Sonstige ordentliche Erträge | -244.157,00 | -263.574,70 | 19.417,70 | -282.913,73 |
| 10 Summe der ordentlichen Erträge | -15.464.145,00 | -15.892.292,96 | 428.147,96 | -19.743.726,67 |
| 11 Personalaufwendungen | 4.512.158,00 | 4.161.166,38 | -350.991,62 | 4.262.218,83 |
| 12 Versorgungsaufwendungen | 629.648,00 | 510.526,61 | -119.121,39 | 583.876,66 |
| 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 3.487.114,00 | 2.880.824,85 | -606.289,15 | 3.375.441,22 |
| 14 Abschreibungen | 1.892.648,00 | 1.983.027,25 | 90.379,25 | 1.955.320,53 |
| 15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, besondere Finanzaufwendungen | 764.797,00 | 641.166,27 | -123.630,73 | 640.812,06 |
| 16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 6.282.333,00 | 5.187.834,48 | -1.094.498,52 | 7.339.362,50 |
| 17 Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 13.715,00 | 28.140,43 | 14.425,43 | 16.258,20 |
| 19 Summe der ordentlichen Aufwendungen | 17.582.413,00 | 15.392.686,27 | -2.189.726,73 | 18.173.290,00 |
| 20 Verwaltungsergebnis | 2.118.268,00 | -499.606,69 | 2.617.874,69 | -1.570.436,67 |
| 21 Finanzerträge | -18.623,00 | -26.543,93 | -7.920,93 | -28.912,52 |
| 22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen | 125.806,00 | 94.441,49 | -31.364,51 | 147.295,79 |
| 23 Finanzergebnis | 107.183,00 | 67.897,56 | -39.285,44 | 118.383,27 |
| 24 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | -15.482.768,00 | -15.918.836,89 | 436.068,89 | -19.772.639,19 |
| 25 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen | 17.708.219,00 | 15.487.127,76 | -2.221.091,24 | 18.320.585,79 |
| 26 Ordentliches Ergebnis | 2.225.451,00 | -431.709,13 | -2.657.160,13 | -1.452.053,40 |
| 27 Außerordentliche Erträge | -81.010,00 | -35.193,33 | -45.816,67 | -85.398,37 |
| 28 Außerordentliche Aufwendungen | 15,00 | 15,41 | 0,41 | 32.183,63 |
| 29 Außerordentliches Ergebnis | -80.995,00 | -35.177,92 | -45.817,08 | -85.398,37 |
| 30 Jahresergebnis | 2.144.456,00 | -466.887,05 | -2.611.343,05 | -1.537.451,77 |

Die Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für das Jahr 2020 sind noch nicht gebucht, es handelt sich um hochgerechnete Beträge.

3. Stand der Ergebnisrechnung – produktbezogen

| Produkt | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 | vorl. Ergebnis 2020 | Vergleich Ansatz/ Ergebnis 2020 | vorl. Ergebnis 2019 |
|---------|--|-------------------------|------------------------|---------------------------------------|------------------------|
| | Gemeindeorgane | | | | |
| 11101 | Erträge | -8.777,00 | -1.266,80 | -7.510,20 | -14.040,25 |
| | Aufwendungen | 290.593,00 | 242.697,80 | 47.895,20 | 262.976,12 |
| | Saldo | 281.816,00 | 241.431,00 | 40.385,00 | 248.935,87 |
| | Zentrale Organisations- und Verwaltungsdienstleistungen | | | | |
| 11102 | Erträge | -16.050,00 | -30,60 | -16.019,40 | -102,29 |
| | Aufwendungen | 163.503,00 | 155.655,25 | 7.847,75 | 114.130,65 |
| | Saldo | 147.453,00 | 155.624,65 | -8.171,65 | 114.028,36 |
| | Personalwesen | | | | |
| 11103 | Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -6.897,04 |
| | Aufwendungen | 130.059,00 | 108.807,63 | 21.251,37 | 130.075,35 |
| | Saldo | 130.059,00 | 108.807,63 | 21.251,37 | 123.178,31 |
| | Finanzmanagement | | | | |
| 11104 | Erträge | -2.704,00 | -226,80 | -2.477,20 | -22.330,26 |
| | Aufwendungen | 270.680,00 | 244.169,72 | 26.510,28 | 246.215,15 |
| | Saldo | 267.976,00 | 243.942,92 | 24.033,08 | 223.884,89 |
| | Stadtkasse | | | | |
| 11105 | Erträge | -10.510,00 | -15.075,53 | 4.565,53 | -12.261,13 |
| | Aufwendungen | 80.480,00 | 85.062,02 | -4.582,02 | 75.264,70 |
| | Saldo | 69.970,00 | 69.986,49 | -16,49 | 63.003,57 |
| | Steuern und sonstige Abgaben | | | | |
| 11106 | Erträge | -7.000,00 | -10.980,00 | 3.980,00 | -15.072,76 |
| | Aufwendungen | 86.512,00 | 84.018,34 | 2.493,66 | 82.507,31 |
| | Saldo | 79.512,00 | 73.038,34 | 6.473,66 | 67.434,55 |
| | EDV/IT | | | | |
| 11107 | Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Aufwendungen | 91.004,00 | 98.145,17 | -7.141,17 | 98.951,88 |
| | Saldo | 91.004,00 | 98.145,17 | -7.141,17 | 98.951,88 |
| | Liegenschaftsverwaltung u. Gebäudemanagement | | | | |
| 11108 | Erträge | -324.787,00 | -164.739,13 | -160.047,87 | -296.394,43 |
| | Aufwendungen | 1.142.490,00 | 690.182,89 | 452.307,11 | 1.227.055,27 |
| | Saldo | 817.703,00 | 525.443,76 | 292.259,24 | 930.660,84 |
| | Statistik und Wahlen | | | | |
| 12101 | Erträge | 0,00 | -155,23 | 155,23 | -12.719,82 |
| | Aufwendungen | 22.120,00 | 20.935,69 | 1.184,31 | 25.332,45 |
| | Saldo | 22.120,00 | 20.780,46 | 1.339,54 | 12.612,63 |
| | Maßnahmen der allg. Sicherheit und Ordnung | | | | |
| 12201 | Erträge | -10.500,00 | -12.949,58 | 2.449,58 | -15.604,70 |
| | Aufwendungen | 114.307,00 | 93.118,35 | 21.188,65 | 116.716,51 |
| | Saldo | 103.807,00 | 80.168,77 | 23.638,23 | 101.111,81 |

| Produkt | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 | vorl. Ergebnis 2020 | Vergleich Ansatz/ Ergebnis 2020 | vorl. Ergebnis 2019 |
|---------|---|-------------------------|------------------------|---------------------------------------|------------------------|
| | Gewerbeangelegenheiten | | | | |
| 12202 | Erträge | -6.000,00 | -4.820,42 | -1.179,58 | -6.657,06 |
| | Aufwendungen | 20.655,00 | 21.002,42 | -347,42 | 21.060,72 |
| | Saldo | 14.655,00 | 16.182,00 | -1.527,00 | 14.403,66 |
| | Melde-, Pass- und Ausweisangelegenheiten | | | | |
| 12203 | Erträge | -42.000,00 | -36.242,80 | -5.757,20 | -45.776,00 |
| | Aufwendungen | 124.641,00 | 115.219,45 | 9.421,55 | 115.653,30 |
| | Saldo | 82.641,00 | 78.976,65 | 3.664,35 | 69.877,30 |
| | Personenstandswesen | | | | |
| 12204 | Erträge | -9.000,00 | -8.391,95 | -608,05 | -10.582,20 |
| | Aufwendungen | 56.675,00 | 44.909,43 | 11.765,57 | 52.161,00 |
| | Saldo | 47.675,00 | 36.517,48 | 11.157,52 | 41.578,80 |
| | Kfz-Zulassung | | | | |
| 12205 | Erträge | -95.000,00 | -80.273,30 | -14.726,70 | -100.030,10 |
| | Aufwendungen | 88.154,00 | 69.233,67 | 18.920,33 | 88.373,54 |
| | Saldo | -6.846,00 | -11.039,63 | 4.193,63 | -11.656,56 |
| | Brandschutz | | | | |
| 12601 | Erträge | -40.520,00 | -11.112,00 | -29.408,00 | -41.177,92 |
| | Aufwendungen | 274.635,00 | 140.429,95 | 134.205,05 | 327.783,13 |
| | Saldo | 234.115,00 | 129.317,95 | 104.797,05 | 286.605,21 |
| | Museen und Ausstellungen | | | | |
| 25201 | Erträge | -2.020,00 | 0,00 | -2.020,00 | -2.988,28 |
| | Aufwendungen | 2.460,00 | 927,47 | 1.532,53 | 1.503,82 |
| | Saldo | 440,00 | 927,47 | -487,47 | -1.484,46 |
| | Büchereien | | | | |
| 27201 | Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -5.683,33 |
| | Aufwendungen | 21.795,00 | 5.140,34 | 16.654,66 | 34.299,95 |
| | Saldo | 21.795,00 | 5.140,34 | 16.654,66 | 28.616,62 |
| | Kultur | | | | |
| 28101 | Erträge | -14.800,00 | -1.585,81 | -13.214,19 | -12.207,53 |
| | Aufwendungen | 39.448,00 | 24.370,06 | 15.077,94 | 38.842,90 |
| | Saldo | 24.648,00 | 22.784,25 | 1.863,75 | 26.635,37 |
| | Soziale Einrichtungen | | | | |
| 31501 | Erträge | -1.065,00 | -381,90 | -683,10 | -5.921,14 |
| | Aufwendungen | 62.504,00 | 36.338,07 | 26.165,93 | 65.497,19 |
| | Saldo | 61.439,00 | 35.956,17 | 25.482,83 | 59.576,05 |
| | Jugendarbeit | | | | |
| 36201 | Erträge | -3.300,00 | -2.533,00 | -767,00 | -3.980,00 |
| | Aufwendungen | 10.391,00 | 4.156,10 | 6.234,90 | 9.293,96 |
| | Saldo | 7.091,00 | 1.623,10 | 5.467,90 | 5.313,96 |
| | Tageseinrichtungen für Kinder | | | | |
| 36501 | Erträge | -1.085.388,00 | -945.021,21 | -140.366,79 | -895.256,02 |
| | Aufwendungen | 2.337.560,00 | 2.136.747,73 | 200.812,27 | 2.170.208,12 |
| | Saldo | 1.252.172,00 | 1.191.726,52 | 60.445,48 | 1.274.952,10 |

| Produkt | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 | vorl. Ergebnis 2020 | Vergleich Ansatz/ Ergebnis 2020 | vorl. Ergebnis 2019 |
|---------|---|-------------------------|------------------------|---------------------------------------|------------------------|
| | Einrichtungen der Jugendarbeit | | | | |
| 36601 | Erträge | -2.816,00 | -1.261,08 | -1.554,92 | -3.706,22 |
| | Aufwendungen | 28.326,00 | 25.351,54 | 2.974,46 | 30.923,64 |
| | Saldo | 25.510,00 | 24.090,46 | 1.419,54 | 27.217,42 |
| | sonstige Einrichtungen der Familienhilfe | | | | |
| 36701 | Erträge | -52.616,00 | -62.752,18 | 10.136,18 | -71.819,45 |
| | Aufwendungen | 104.655,00 | 72.718,25 | 31.936,75 | 116.113,38 |
| | Saldo | 52.039,00 | 9.966,07 | 42.072,93 | 44.293,93 |
| | Förderung des Sports | | | | |
| 42101 | Erträge | 0,00 | -766,49 | 766,49 | -676,46 |
| | Aufwendungen | 14.297,00 | 11.984,26 | 2.312,74 | 15.678,09 |
| | Saldo | 14.297,00 | 11.217,77 | 3.079,23 | 15.001,63 |
| | Freibad | | | | |
| 42401 | Erträge | -65.796,00 | -24.262,86 | -41.533,14 | -50.909,83 |
| | Aufwendungen | 318.116,00 | 181.018,06 | 137.097,94 | 295.815,19 |
| | Saldo | 252.320,00 | 156.755,20 | 95.564,80 | 244.905,36 |
| | Sporthallen und Sportplätze | | | | |
| 42402 | Erträge | -7.223,00 | -2.808,05 | -4.414,95 | -6.912,35 |
| | Aufwendungen | 59.372,00 | 57.015,08 | 2.356,92 | 73.553,26 |
| | Saldo | 52.149,00 | 54.207,03 | -2.058,03 | 66.640,91 |
| | Räumliche u. städtebauliche Planung u. Entwicklung | | | | |
| 51101 | Erträge | -64.958,00 | -15,00 | -64.943,00 | -65.169,00 |
| | Aufwendungen | 155.264,00 | 42.141,97 | 113.122,03 | 125.850,48 |
| | Saldo | 90.306,00 | 42.126,97 | 48.179,03 | 60.681,48 |
| | Bau- und Grundstücksordnung | | | | |
| 52101 | Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Aufwendungen | 36.079,00 | 41.421,80 | -5.342,80 | 36.686,87 |
| | Saldo | 36.079,00 | 41.421,80 | -5.342,80 | 36.686,87 |
| | Wohnbaufürsorge u. -förderung | | | | |
| 52201 | Erträge | -143,00 | -143,16 | 0,16 | -9.368,43 |
| | Aufwendungen | 2.783,00 | 2.704,82 | 78,18 | 2.208,40 |
| | Saldo | 2.640,00 | 2.561,66 | 78,34 | -7.160,03 |
| | Wasserversorgung | | | | |
| 53301 | Erträge | -948.797,00 | -925.767,16 | -23.029,84 | -1.017.860,74 |
| | Aufwendungen | 695.681,00 | 464.242,72 | 231.438,28 | 721.096,94 |
| | Saldo | -253.116,00 | -461.524,44 | 208.408,44 | -296.763,80 |
| | Abfallwirtschaft | | | | |
| 53701 | Erträge | -46.600,00 | -1.676,00 | -44.924,00 | -48.614,50 |
| | Aufwendungen | 7.900,00 | 2.920,51 | 4.979,49 | 3.589,58 |
| | Saldo | -38.700,00 | 1.244,51 | -39.944,51 | -45.024,92 |
| | Abwasserbeseitigung | | | | |
| 53801 | Erträge | -2.244.162,00 | -1.797.668,21 | -446.493,79 | -2.118.096,89 |
| | Aufwendungen | 1.647.789,00 | 856.356,97 | 791.432,03 | 1.275.157,85 |
| | Saldo | -596.373,00 | -941.311,24 | 344.938,24 | -842.939,04 |

| Produkt | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 | vorl. Ergebnis 2020 | Vergleich Ansatz/ Ergebnis 2020 | vorl. Ergebnis 2019 |
|---------|--|-------------------------|------------------------|---------------------------------------|------------------------|
| | Gemeindestraßen | | | | |
| 54101 | Erträge | -188.656,00 | -830,54 | -187.825,46 | -192.411,28 |
| | Aufwendungen | 1.016.626,00 | 473.478,54 | 543.147,46 | 1.112.727,76 |
| | Saldo | 827.970,00 | 472.648,00 | 355.322,00 | 920.316,48 |
| | Straßenreinigung | | | | |
| 54501 | Erträge | -5.608,00 | 0,00 | -5.608,00 | -5.607,00 |
| | Aufwendungen | 43.690,00 | 62.467,06 | -18.777,06 | 63.463,86 |
| | Saldo | 38.082,00 | 62.467,06 | -24.385,06 | 57.856,86 |
| | Städtische Parkeinrichtungen | | | | |
| 54601 | Erträge | -4.341,00 | 0,00 | -4.341,00 | -4.341,00 |
| | Aufwendungen | 19.274,00 | 8.147,89 | 11.126,11 | 17.294,87 |
| | Saldo | 14.933,00 | 8.147,89 | 6.785,11 | 12.953,87 |
| | Öffentliche Grünanlagen | | | | |
| 55101 | Erträge | -21.550,00 | -1.231,47 | -20.318,53 | -42.740,19 |
| | Aufwendungen | 141.606,00 | 127.216,66 | 14.389,34 | 179.662,67 |
| | Saldo | 120.056,00 | 125.985,19 | -5.929,19 | 136.922,48 |
| | Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen | | | | |
| 55201 | Erträge | -7.327,00 | -2.730,00 | -4.597,00 | -3.426,00 |
| | Aufwendungen | 22.663,00 | 9.462,66 | 13.200,34 | 12.176,44 |
| | Saldo | 15.336,00 | 6.732,66 | 8.603,34 | 8.750,44 |
| | Friedhofs- und Bestattungswesen | | | | |
| 55301 | Erträge | -61.552,00 | -98.346,90 | 36.794,90 | -69.647,60 |
| | Aufwendungen | 160.530,00 | 131.506,17 | 29.023,83 | 164.948,87 |
| | Saldo | 98.978,00 | 33.159,27 | 65.818,73 | 95.301,27 |
| | Förderung der Landwirtschaft | | | | |
| 55501 | Erträge | -21.623,00 | -747,80 | -20.875,20 | -21.291,82 |
| | Aufwendungen | 129.038,00 | 76.756,01 | 52.281,99 | 135.091,28 |
| | Saldo | 107.415,00 | 76.008,21 | 31.406,79 | 113.799,46 |
| | Förderung der Forstwirtschaft | | | | |
| 55502 | Erträge | -32.000,00 | -38.539,04 | 6.539,04 | -41.820,66 |
| | Aufwendungen | 48.977,00 | 32.345,10 | 16.631,90 | 41.366,91 |
| | Saldo | 16.977,00 | -6.193,94 | 23.170,94 | -453,75 |
| | Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing | | | | |
| 57101 | Erträge | -218,00 | 0,00 | -218,00 | -557,33 |
| | Aufwendungen | 22.025,00 | 4.269,95 | 17.755,05 | 643,40 |
| | Saldo | 21.807,00 | 4.269,95 | 17.537,05 | 86,07 |
| | Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen | | | | |
| 57301 | Erträge | -31.698,00 | -17.299,19 | -14.398,81 | -49.940,62 |
| | Aufwendungen | 11.240,00 | 20.122,56 | -8.882,56 | 14.063,03 |
| | Saldo | -20.458,00 | 2.823,37 | -23.281,37 | -35.877,59 |
| | Durchführung und Förderung von Märkten | | | | |
| 57302 | Erträge | -11.578,00 | 0,00 | -11.578,00 | -10.290,48 |
| | Aufwendungen | 14.346,00 | 7.435,75 | 6.910,25 | 13.419,96 |
| | Saldo | 2.768,00 | 7.435,75 | -4.667,75 | 3.129,48 |

| Produkt | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 | vorl. Ergebnis 2020 | Vergleich Ansatz/ Ergebnis 2020 | vorl. Ergebnis 2019 |
|---------|--|-------------------------|------------------------|---------------------------------------|------------------------|
| | Leistungen des Bauhofs | | | | |
| 57303 | Erträge | -650,00 | -16.800,02 | 16.150,02 | -5.468,07 |
| | Aufwendungen | 914.432,00 | 831.721,64 | 82.710,36 | 827.853,88 |
| | Saldo | 913.782,00 | 814.921,62 | 98.860,38 | 822.385,81 |
| | Tourismus | | | | |
| 57501 | Erträge | -4.371,00 | -2.779,10 | -1.591,90 | -6.647,39 |
| | Aufwendungen | 44.087,00 | 39.248,65 | 4.838,35 | 43.581,13 |
| | Saldo | 39.716,00 | 36.469,55 | 3.246,45 | 36.933,74 |
| | Steuern, allgem. Zuweisungen, allgemeine Umlage | | | | |
| 61101 | Erträge | -10.049.841,00 | -10.841.634,53 | 791.793,53 | -14.478.696,94 |
| | Aufwendungen | 6.263.933,00 | 5.172.616,60 | 1.091.316,40 | 7.323.259,36 |
| | Saldo | -3.785.908,00 | -5.669.017,93 | 1.883.109,93 | -7.155.437,58 |
| | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft | | | | |
| 61201 | Erträge | -10.233,00 | -3.278,45 | -6.954,55 | -10.776,25 |
| | Aufwendungen | 354.739,00 | 331.720,73 | 23.018,27 | 374.896,87 |
| | Saldo | 344.506,00 | 328.442,28 | 16.063,72 | 364.120,62 |
| | Abwicklung der Vorjahre | | | | |
| 61301 | Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Aufwendungen | 100,00 | 0,00 | 100,00 | 0,00 |
| | Saldo | 100,00 | 0,00 | 100,00 | 0,00 |
| | | | | | |
| | Summe Erträge | -15.563.778,00 | -15.137.123,29 | -426.654,71 | -19.862.478,76 |
| | Summe Aufwendungen | 17.708.234,00 | 13.507.659,50 | 4.200.574,50 | 18.325.026,99 |
| | Saldo | 2.144.456,00 | -1.629.463,79 | 3.773.919,79 | -1.537.451,77 |

Hinweis:

Die Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für das Jahr 2020 sind noch nicht gebucht und in der obigen Tabelle nicht enthalten.

Beim Produkt 61101 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen stellt sich die Entwicklung folgendermaßen dar:

| | Haushaltsansatz 2020 | vorl. Ergebnis 2020 | vorl. Ergebnis 2019 |
|---|-------------------------|------------------------|------------------------|
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | -4.181.750,00 | -3.891.755,64 | -4.083.293,51 |
| Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz | -267.008,00 | -276.008,39 | -267.009,39 |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | -752.732,00 | -771.557,43 | -700.649,91 |
| Grundsteuer A | -124.000,00 | -125.645,96 | -109.775,20 |
| Grundsteuer B | -1.131.600,00 | -1.125.161,60 | -987.025,32 |
| Gewerbsteuer | -2.000.000,00 | -1.947.553,03 | -5.492.458,17 |
| Gewerbsteuerkompensationsumlage | 0,00 | -1.192.674,00 | 0,00 |
| Gewerbsteuerumlage | 175.000,00 | 171.620,23 | 878.030,56 |
| Spielapparatesteuer | -70.000,00 | -48.737,61 | -70.872,61 |
| Hundesteuer | -55.000,00 | -56.358,00 | -51.236,99 |
| Schlüsselzuweisungen | -1.195.459,00 | -1.194.732,00 | -2.436.572,00 |
| Kreisumlage | 3.850.644,00 | 3.841.652,00 | 3.284.699,00 |
| Verbrauch (-) / Zuführung (+) Rückstellung Kreisumlage | 0,00 | -698.000,00 | 781.400,00 |
| Schulumlage | 2.129.539,00 | 2.138.134,00 | 1.963.468,00 |
| Verbrauch (-) / Zuführung (+) Rückstellung Schulumlage | 0,00 | -388.500,00 | 415.100,00 |
| Zinsdienstumlage § 40b FAG | 5.400,00 | 3.019,00 | 16.085,99 |
| Heimatumlage | 108.750,00 | 106.649,71 | 0,00 |

Bei der Abrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer mussten die Kommunen in Hessen drastische Einbußen verkraften.

Die Mai-Steuerschätzung als erste Steuerschätzung seit Ausbruch der Corona-Pandemie hatte bereits einen starken Abwärtstrend bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aufgezeigt. Es wurde ein Sinken der Einkommensteuer im Vergleich zum Vorjahr um 7,9 % prognostiziert.

Die Mindererträge bei der Einkommensteuer betragen 290 T€, eine Verringerung um 6,93 % gegenüber dem Planansatz. Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr fällt mit 4,69 % moderater aus als vorhergesagt.

Bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird das Vorjahresniveau knapp überschritten, das Ergebnis liegt bei 772 €. Die Abweichung gegenüber dem Planansatz beträgt + 19 T€.

Der Ansatz für die Gewerbesteuer wurde im Rahmen der Haushaltsberatung bereits nach unten korrigiert, von 3,4 Mio. € auf 2 Mio. €. Dies bedeutet gegenüber dem ursprünglich geplanten Betrag ein Rückgang um rund 41 %. Der Planansatz in Höhe von 2 Mio. € wurde mit einem Betrag in Höhe von 1,948 Mio. € fast erreicht.

Der Bund hat zu gleichen Teilen mit dem Land Hessen im Jahr 2020 einmalig einen pauschalen Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer als Folgewirkung der Corona-Pandemie zugunsten der Gemeinden gezahlt. Die Stadt Homberg (Ohm) hat als Gewerbesteuerkompensationsleistung einen Betrag in Höhe von 1.192.674 € erhalten.

Corona bedingte Ausfälle städtischer Erträge ergaben sich unter anderem noch aus verminderten Erträgen bei den Kindergartengebühren, bei den Mieteinnahmen für die Dorfgemeinschaftshäuser bzw. für die Stadthalle, bei den Eintrittsgeldern (Freibad, städtische Veranstaltungen). Teilweise konnten diese Mindererträge durch Minderaufwendungen kompensiert werden, z. B. durch den Ausfall geplanter städtischer Veranstaltungen.

Im Bereich der Aufwendungen stellen die Personal- und Versorgungsaufwendungen einen großen Posten innerhalb der ordentlichen Aufwendungen dar. Der Ansatz bei den Personalaufwendungen ist im Jahr 2020 in Höhe von 92 % ausgeschöpft. Es ergibt sich hier eine ergebnisverbessernde Einsparung in Höhe von 351 T€.

Das Ergebnis der Versorgungsaufwendungen beträgt zurzeit 510 T€, somit 119 T€ unter dem Planansatz. Die Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellung sind noch nicht gebucht, da das Gutachten der Versorgungskasse Darmstadt noch nicht vorliegt.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist in der Planung ein Betrag in Höhe von 3,487 Mio. € vorgesehen, das vorläufige Ergebnis per 31.12.2020 beträgt rund 2,881 Mio. € (Anteil: 82,61 %). Die größte Planabweichung liegt im Bereich der Abwasserbeseitigung. Hier wurden die Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt, die Abweichung gegenüber dem Planansatz beträgt rund 328 T€. Dies beruht auf zeitlichen Verzögerungen in der Ausführung (längere Krankheit eines Mitarbeiters).

Der Ansatz bei den Steueraufwendungen wurde um rund 1,094 Mio. € unterschritten. Der Verbrauch der Kreis- und Schulumlagerückstellung aus der Steuerkraft des 1. Halbjahres 2019 verbessert das Ergebnis 2020 insgesamt um 1,087 Mio. €.

Das ordentliche Ergebnis hat sich von einem geplanten Defizit in Höhe von 2,225 Mio. € auf einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von rund 432 T€ verbessert (Buchungsstand per 01.02.2021). Durch Jahresabschlussbuchungen wird sich das Ergebnis voraussichtlich noch verschlechtern.

4. Stand der Finanzrechnung

| Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 | vorläufiges Ergebnis 2020 | Vergleich lfd. Jahr Ansatz/Ergebnis | vorläufiges Ergebnis 2019 |
|---|----------------------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.562.451,00 | 15.288.921,86 | 726.470,86 | 18.809.213,65 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -15.711.789,00 | -14.677.501,41 | 1.034.287,59 | -15.195.311,74 |
| Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit | -1.149.338,00 | 611.420,45 | 1.760.758,45 | 3.613.901,91 |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.203.643,00 | 1.071.886,95 | -1.131.756,05 | 567.053,27 |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -4.412.550,00 | -1.432.914,68 | 2.979.635,32 | -1.031.256,45 |
| Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit | -2.208.907,00 | -361.027,73 | 1.847.879,27 | -464.203,18 |
| Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen | 2.000.000,00 | 123.532,50 | -1.876.467,50 | 23.062,50 |
| Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen | -397.449,00 | -393.267,80 | 4.181,20 | -616.169,33 |
| Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit | 1.602.551,00 | -269.735,30 | -1.872.286,30 | -593.106,83 |

Gemäß § 3 Abs. 3 GemHVO soll der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses war im Plan 2020 negativ geplant. Das vorläufige Ergebnis stellt sich jetzt mit einem positiven Betrag in Höhe von 611.420,45 € dar. Die Auszahlungen zur Tilgung von Krediten in Höhe von 393 T€ konnten hieraus geleistet werden.

Im Haushalt für das Jahr 2020 stand für Investitionen ein Betrag in Höhe von 4.412.550 € zur Verfügung. Hiervon sind im Haushaltsjahr 2020 rund 1,433 Mio. € ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Inanspruchnahme der verfügbaren Investitionsauszahlungen in Höhe von nur 32 %.

Die Baumaßnahme Neubau Brücke Pletschmühle konnte nicht wie geplant umgesetzt werden, da noch kein Baurecht vorhanden war. Die Minderauszahlungen aus dieser Maßnahme betragen rund 1,316 Mio. €, die Mindereinzahlungen hieraus beziffern sich auf 1,170 Mio. €.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat am 03.06.2020 den Magistrat beauftragt, nur die notwendigsten Investitionen und Aufwendungen zu tätigen. Daher wurden verschiedene Maßnahmen nicht umgesetzt und teilweise im Jahr 2021 neu beplant.

Der Stand der einzelnen Investitionsmaßnahmen ist unter Punkt 5. dargestellt.

Die Tilgungsleistungen im Haushaltsjahr 2020 stellen sich wie folgt dar:

| | Tilgungen | Kreditaufnahme | Schuldenstand zum Quartalsende |
|-----------------|------------------|-----------------------|---------------------------------------|
| 1. Quartal 2020 | 81.566,19 € | 123.532,50 € | 4.487.816,04 € |
| 2. Quartal 2020 | 113.890,44 € | | 4.373.925,60 € |
| 3. Quartal 2020 | 82.061,06 € | | 4.291.864,54 € |
| 4. Quartal 2020 | 115.750,11 € | | 4.176.114,43 € |

Der Kassenbestand per 31.12.2020 beträgt 3.761.660,13 €, eine Verringerung gegenüber dem Vorjahr um 58 T€.

Liquiditätskredite wurden im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommen.

5. Stand der Investitionsmaßnahmen

| Investitions-Nr. | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 in Euro | Einzahlungen/ Auszahlungen in Euro | noch verfügbar in Euro | Erläuterungen |
|------------------|---|------------------------------------|--|------------------------------|--|
| 2002000004 | Verwaltung: neue Telefonanlage | -16.000,00 | -3.112,14 | -12.887,86 | Hardware für Umstellung, wird im Jahr 2021 umgesetzt, massive Ausfallquote |
| 2002000004 | Verwaltung: neue Telefonanlage | 0,00 | 1.895,23 | -1.895,23 | Zuschuss Land Hessen für Digitalisierung |
| 2002000005 | Verwaltung: Anschaffung GWG | 0,00 | -981,36 | 981,36 | Schaukasten Rathaus |
| 2006100001 | EDV: Anschaffung von Software | -10.000,00 | -7.450,64 | -2.549,36 | Einrichtung Wasserzeichen für Sitzungsdienst, Einrichtung und Schulung Zählerstandsmanagement, Umstellung RWF, Lizenzen Adobe Acrobat, und newsystem |
| 2006100001 | EDV: Anschaffung von Software | 0,00 | 1.533,86 | -1.533,86 | Zuschuss Land Hessen für Digitalisierung |
| 2006100002 | EDV: Anschaffung von Hardware | -10.000,00 | -20.161,48 | 10.161,48 | Anschaffung PC's, Laptop's, Server |
| 2006100002 | EDV: Anschaffung von Hardware | 0,00 | 11.755,85 | -11.755,85 | Zuschuss Land Hessen für Digitalisierung |
| 2007000001 | Wohnungsbauförderung: Rückflüsse von Darlehen | 1.227,00 | 1.227,10 | -0,10 | |
| 2013000004 | Feuerwehren – Anschaffung GWG / Brandschutzkleidung | -10.000,00 | 0,00 | -10.000,00 | |
| 2013000005 | Feuerwehren - Anschaffung GWG | -5.000,00 | -399,00 | -4.601,00 | Kauf Druckluftkompressor |
| 2013000007 | Feuerwehren – Fahrzeugbeschaffung | -210.000,00 | -93.079,38 | -116.920,62 | Beschaffung MTF Höingen und Maulbach, Kommandowagen |
| 2013000007 | Feuerwehren – Fahrzeugbeschaffung | 10.000,00 | 0,00 | 10.000,00 | Kostenbeteiligung FFW Maulbach MTF Maulbach, wird angefordert nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme |
| 2013000008 | Feuerwehren – Kauf von Atemschutzgeräten | -60.000,00 | -34.439,68 | -25.560,32 | |
| 2013000009 | Feuerwehren – Kauf von Tragkraftspritzen | -30.000,00 | -27.842,90 | -2.157,10 | Tragkraftspritzen FFW Ober-Ofleiden und Schadenbach |
| 2013000010 | Feuerwehren – Einsatzsoftware | -3.000,00 | 0,00 | -3.000,00 | wurde nicht benötigt |
| 2013007001 | Feuerwehr Gontershausen: Anschaffung von Spinden | -6.000,00 | 0,00 | -6.000,00 | Bestellung erfolgt, Lieferung KW 7/2021 |

| Investitions-Nr. | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 in Euro | Einzahlungen/ Auszahlungen in Euro | noch verfügbar in Euro | Erläuterungen |
|------------------|---|------------------------------------|--|------------------------------|--|
| 2013007001 | Feuerwehr Gontershausen: Anschaffung von Spinden Kostenbeteiligung FFW Gontershausen | 3.000,00 | 0,00 | 3.000,00 | Keine Beteiligung, Angebot beläuft sich nur auf rund 1.400 € |
| 2013100002 | Stützpunktfeuerwehr Hornberg: Tanklöschfahrzeug | 0,00 | 6.000,00 | -6.000,00 | Restzuschuss Vogelsbergkreis |
| 2013100006 | Stützpunktfeuerwehr Hornberg: Anschaffung GWG | -3.500,00 | 0,00 | -3.500,00 | |
| 2013100013 | Stützpunktfeuerwehr: verschiedene Anschaffungen | -16.000,00 | -1.496,28 | -14.503,72 | Kauf Tauchpumpe FFW Bleidenrod Faltbehälter wurde im Oktober 2020 bestellt, Rollcontainer wird erst im Jahr 2021 beschafft, |
| 2013100013 | Stützpunktfeuerwehr: verschiedene Anschaffungen | 0,00 | 696,28 | -696,28 | Anteil FFW Bleidenrod Kauf Tauchpumpe |
| 2046000002 | Familienzentrum: Anschaffung GWG | 0,00 | -3.531,85 | 3.531,85 | Anschaffung PC's, Laptop, Beamer, Kamera, gedeckt durch Landzuschuss (wird noch gebucht) |
| 2046400001 | Kindertageseinrichtungen: Anschaffung GWG | -5.000,00 | -5.252,31 | 252,31 | Thermobehälter, Teppiche und andere Anschaffungen |
| 2046400002 | Kindertagesstätten: Spielgeräte | -15.000,00 | 0,00 | -15.000,00 | Bauwagen in Eigenleistung |
| 3055300003 | Sportförderung: Zuschüsse an Vereine | -10.000,00 | -15.500,00 | 5.500,00 | verschiedene Vereinzuschüsse |
| 3090000001 | Investitionspauschale vom Land | 36.000,00 | 36.000,00 | 0,00 | |
| 3091000001 | Tilgungsanteile Land Hessen KIP | 0,00 | 4.448,66 | -4.448,66 | |
| 3091100001 | Versorgungsrücklage | -12.550,00 | -11.200,61 | -1.349,39 | |
| 4045500001 | Kinderspielplätze: Anschaffung von Spielgeräten | -6.000,00 | -12.845,41 | 6.845,41 | Mini-Turmkreisel Buchholzbrücke, Nestschaukel MGH Ober- Ofleiden, Karussell Spielplatz Deckenbach |
| 4045500001 | Kinderspielplätze: Anschaffung von Spielgeräten – Spende | 0,00 | 3.500,00 | -3.500,00 | Spende für Nestschaukel MGH Ober-Ofleiden, Anteil Ortsbeirat Deckenbach für Karussell |
| 4045500005 | Kinderspielplätze: Sonnenschutz | -6.000,00 | 0,00 | -6.000,00 | keine Beschaffung erfolgt |
| 4056000004 | Sportplätze: Kunstrasenplatz | -15.000,00 | 0,00 | -15.000,00 | in Beratung |
| 4057000004 | Freibad: Anschaffung GWG | -2.500,00 | -399,00 | -2.101,00 | Bürostuhl |
| 4058200001 | Öffentliche Anlagen: Technik für Grünpflege | -5.000,00 | -2.538,00 | -2.462,00 | Hochentaster, Motorsäge, Motorsense |

| Investitions-Nr. | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 in Euro | Einzahlungen/ Auszahlungen in Euro | noch verfügbar in Euro | Erläuterungen |
|------------------|--|------------------------------------|--|------------------------------|---|
| 4058300001 | Naherholungsgebiete: Grillhütte Nieder-Ofleiden | 30.000,00 | -10.000,00 | 40.000,00 | Teilauszahlung Versicherungsleistung, Versicherungsleistung in Höhe von 29.760,59 € wurde schon im Jahr 2019 eingezahlt. |
| 4058300001 | Naherholungsgebiete: Grillhütte Nieder-Ofleiden | 30.000,00 | 0,00 | -30.000,00 | Ausführung durch Obst- und Gartenbauverein |
| 4058400001 | Radwanderwege: Ankauf + Planung Bahntr./ Wegebau | -280.000,00 | -165.517,28 | -114.482,72 | Planung für Folgestrecke hat sich verzögert |
| 4058400001 | Radwanderwege: Ankauf + Planung Bahntr./ Wegebau | 332.000,00 | 284.200,00 | 47.800,00 | Landeszuschuss gemäß Bewilligung |
| 4060130001 | DE Ober-Ofleiden: Mehrgenerationenhaus | 16.448,00 | 0,00 | 16.448,00 | Zuschuss für Außenanlage, gebucht unter Investitions-Nr. 4060130004 |
| 4060130002 | DE Ober-Ofleiden: innerörtliche Wegeverbindung | 33.068,00 | 33.068,00 | 0,00 | Landeszuschuss |
| 4060130004 | DE Ober-Ofleiden: Außenanlage und Spielplatz Welckerstraße | 0,00 | 16.448,00 | -16.448,00 | Landeszuschuss |
| 4063000001 | Gemeindestraßen: geringwertige Wirtschaftsgüter | -2.500,00 | 0,00 | -2.500,00 | keine Anschaffung notwendig |
| 4063001001 | Straßenbau Appenrod: Erschließung Neubaugebiet | -35.000,00 | -12.595,00 | -22.405,00 | Schlussrechnung erfolgt im 1. Quartal 2021 |
| 4063003004 | Straßenbau Büßfeld: Brücke Bleidenröder Straße | 0,00 | -849,26 | 849,26 | Restkosten |
| 4063003005 | Straßenbau Büßfeld: Endausbau "Kreuzwiese" | -15.000,00 | 0,00 | -15.000,00 | Planungen wurden begonnen |
| 40603003006 | Straßenbau Büßfeld: Bleidenröder Straße K 50 | 0,00 | -5.811,50 | 5.811,50 | Erstattung Planungskosten an VBK |
| 4063005002 | Straßenbau Deckenbach: Beiträge Auf der Weide | 0,00 | 4.968,02 | -4.968,02 | Einzahlungen aus Stundungen |
| 4063006002 | Straßenbau Erbenhausen: Neubaugebiet „Am Mäuerchen“ | 0,00 | 457,49 | -457,49 | Einzahlungen aus Stundungen |
| 4063007001 | Straßenbau Gontershausen: Erweiterung Ortsring (Beiträge) | 16.800,00 | 0,00 | 16.800,00 | |
| 4063010004 | Neubau Brücke Pletschmühle | -1.330.000,00 | -14.177,90 | -1.315.822,10 | erforderliche Planungen werden fortgeführt, noch kein Baurecht vorhanden |
| 4063010004 | Neubau Brücke Pletschmühle Landeszuschuss Hessenkasse | 1.170.000,00 | 0,00 | 1.170.000,00 | noch kein Baurecht vorhanden |

| Investitions-Nr. | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 in Euro | Einzahlungen/ Auszahlungen in Euro | noch verfügbar in Euro | Erläuterungen |
|------------------|--|------------------------------------|--|------------------------------|---|
| 4063010009 | Straßenbau Homberg: Erschließung Michelbach IV (Beiträge) | 100.000,00 | 140.833,40 | -40.833,40 | Vorausleistung Erschließungsbeiträge Magdeburger Straße |
| 4063010010 | Straßenbau Homberg: Parkplätze Innenstadt | -25.000,00 | 0,00 | -25.000,00 | in Beratung |
| 4063010011 | Straßenbau Homberg: Burghain | -540.000,00 | 0,00 | -540.000,00 | Planungen wurden beauftragt |
| 4063010012 | Straßenbau Homberg: Erneuerung Wilhelmstraße | -10.000,00 | 0,00 | -10.000,00 | Planungen wurden beauftragt |
| 4063010014 | Straßenbau Homberg: Endausbau Lichtenau | -5.000,00 | 0,00 | -5.000,00 | Planungen wurden beauftragt |
| 4063010015 | Straßenbau Homberg: Gewerbegebiet Roter Berg | -30.000,00 | 0,00 | -30.000,00 | |
| 4063012005 | Straßenbau Nieder-Ofleiden: Zum Felsenmeer/Zum Gänsholz - Beiträge | 0,00 | 558,92 | -558,92 | Einzahlungen aus Stundungen |
| 4063700001 | Erweiterung der Straßenbeleuchtung | -6.000,00 | -5.912,27 | -87,73 | Erweiterung in Homberg und Schadenbach |
| 4067000002 | Straßenreinigung: Erwerb Reinigungsgerät | -7.500,00 | 0,00 | -7.500,00 | Anschaffung erst im Jahr 2021 geplant |
| 4067000003 | Straßenreinigung: Anbaukehrmaschine | 0,00 | -5.666,78 | 5.666,78 | wurde im Januar 2020 angeschafft |
| 4067000005 | Winterdienst: Streuer für Kubota Schlepper | -6.000,00 | 0,00 | -6.000,00 | keine Anschaffung erfolgt |
| 4070000001 | Kanalsanierung allgemein | -5.000,00 | 0,00 | -5.000,00 | erforderliche Arbeiten werden im Zuge der Kanalsanierung vorgenommen |
| 4070000002 | Kanalhausanschlusskosten allgemein | 5.000,00 | 0,00 | 5.000,00 | noch keine angefallen |
| 4070001001 | Kanal Appenrod: Erschließung Neubauegebiet | -15.000,00 | -64.724,81 | 49.724,81 | Schlussrechnung erfolgt im 1. Quartal 2021 |
| 4070001001 | Kanal Appenrod: Erschließung Neubauegebiet –Beiträge | 6.500,00 | 0,00 | 6.500,00 | noch kein Bauplatz verkauft |
| 4070003001 | Kanal Büßfeld: Brücke Bleidenröder Straße | 0,00 | -25.003,50 | 25.003,50 | Restkosten |
| 4070003001 | Kanall Büßfeld: Brücke Bleidenröder Str. - Beiträge | 23.000,00 | 0,00 | 23.000,00 | Abrechnung erfolgt im Jahr 2021 |
| 4070007004 | Kanal Gontershausen: Ortsring (Beiträge) | 12.000,00 | 12.180,59 | -180,59 | Kanalanschlussbeiträge |
| 4070007005 | Kanal Gontershausen: Ortsring (Hausanschlüsse) | 1.000,00 | 0,00 | 1.000,00 | |

| Investitions-Nr. | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 in Euro | Einzahlungen/ Auszahlungen in Euro | noch verfügbar in Euro | Erläuterungen |
|------------------|---|------------------------------------|--|------------------------------|---|
| 4070010003 | Kanal Homberg: Hausanschlusskosten Frankfurter Str | 0,00 | 1.650,00 | -1.650,00 | Zahlungseingang aus Vollstreckung Haus- anschlusskosten Frankfurter Straße |
| 4070010006 | Kanal Homberg: Michelbach IV | 5.000,00 | 0,00 | -5.000,00 | Arbeiten sind abgeschlossen |
| 4070010006 | Kanal Homberg: Michelbach IV (Beiträge) | 0,00 | 10.416,24 | -10.416,24 | Kanalanschlussbeiträge |
| 4070010008 | Kanalbau Homberg: Haus- anschlüsse Michelbach IV | 0,00 | 629,02 | -629,02 | Rest Hausanschlüsse Magdeburger Straße |
| 4070010009 | Kanalbau Homberg: Hauptleitung und HA Wilhelmstraße | -5.000,00 | 0,00 | -5.000,00 | Planungen wurden beauftragt |
| 4070010010 | Kanalbau Homberg: Hauptleitung und HA Burghain | -260.000,00 | 0,00 | -260.000,00 | Planungen wurden beauftragt |
| 4070010011 | Kanalbau Homberg: Gewerbegebiet Roter Berg | -30.000,00 | 0,00 | -30.000,00 | |
| 4070013002 | Kanalbau Ober-Ofleiden: Außengebietsableitung | -50.000,00 | 0,00 | -50.000,00 | in Beratung |
| 4070120006 | Kläranlage Nieder-Ofleiden: Schaffensbeiträge | 2.800,00 | 2.759,70 | 40,30 | |
| 4070120011 | KA Nieder-Ofleiden: Anschaffung GWG | -500,00 | 0,00 | -500,00 | keine Anschaffung erfolgt |
| 4070120018 | KA Nieder-Ofleiden: Hardware SPS | 0,00 | -2.223,44 | 2.223,44 | Kauf Server-Workstation |
| 4075000002 | Friedhöfe: Anschaffung GWG | -500,00 | 0,00 | -500,00 | keine Anschaffung erfolgt |
| 4075105001 | Leichenhalle Homberg: Kauf einer Kühlzelle | -11.000,00 | -10.257,80 | -742,20 | im Juni 2020 gekauft |
| 4077000004 | Bauhof: Anschaffung geringwertige Wirtschaftsgüter | -1.000,00 | -674,37 | -325,63 | Kauf Akku-Nagler |
| 4077000012 | Bauhof: Ersatzbeschaffung Fahrzeug | -40.000,00 | -22.868,07 | -17.131,93 | Umbau Anbauplatte Kubota Schlepper, Kauf von 2 gebrauchten Pritschenfahrzeugen |
| 4077000012 | Bauhof: Ersatzbeschaffung Fahrzeug Zuschuss | 20.000,00 | 0,00 | 20.000,00 | E-Fahrzeug wird nicht beschafft |
| 4078000001 | Feldwegebaumaßnahmen | -40.000,00 | -105.742,80 | 65.742,80 | Feldwegebaumaßnahmen Haarhausen, Deckenbach, Bleidenrod, Dannenrod, Gontershausen und Nieder-Ofleiden |

| Investitions-Nr. | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 in Euro | Einzahlungen/ Auszahlungen in Euro | noch verfügbar in Euro | Erläuterungen |
|------------------|---|------------------------------------|--|------------------------------|---|
| 4078000001 | Feldwegebaumaßnahmen | 0,00 | 23.000,00 | -23.000,00 | Anteile Jagdgenossenschaften |
| 4081000003 | Gebäudemanagement: Anschaffung GWG | -2.000,00 | -5.089,22 | 3.089,22 | verschiedene Anschaffungen |
| 4081000003 | Gebäudemanagement: Anschaffung GWG | 0,00 | 252,27 | -252,27 | Zuschuss Land Hessen für Digitalisierung |
| 4081000004 | Gebäudemanagement: Kauf von Klimageräten | -4.000,00 | -462,99 | -3.537,01 | Kauf mobiles Klimagerät für Kfz-Zulassungsstelle |
| 4081000005 | Gebäudemanagement: Sonnenschutz | -5.000,00 | -2.352,79 | -2.647,21 | Sonnensegel für Kindertageseinrichtungen |
| 4081042201 | Feuerwehr Dannenrod: Buchhainer Straße | -70.000,00 | -78.877,42 | 8.877,42 | Arbeiten sind in Ausführung |
| 4081101003 | Stadthalle Homberg: Technik Beschallung | -10.000,00 | 0,00 | -10.000,00 | neue Beschallungsanlage noch im Hj. 2019 gekauft |
| 4081101006 | Stadthalle Homberg: energetische Sanierung | -260.000,00 | 0,00 | -260.000,00 | wird im Hj. 2021 umgesetzt |
| 4081102001 | Feuerwehr Homberg: Einbau einer Absauganlage | -30.000,00 | 0,00 | -30.000,00 | wurde nicht umgesetzt |
| 4081103501 | Gebäude Frankfurter Straße 1: Familienzentrum | -4.000,00 | 0,00 | -4.000,00 | keine Anschaffung erfolgt |
| 4081103801 | Gebäude Friedrichstraße 7: Verkauf | 300.000,00 | 0,00 | 300.000,00 | In Beratung |
| 4081106003 | Krabbelhaus Friedrichstraße: Zaun | 0,00 | -1.183,82 | 1.183,82 | Zauntor |
| 4081107002 | Gebäude Marktstraße 26: Anschaffung Büromöbel | -4.000,00 | -6.182,48 | 2.182,48 | Kauf Wertschutztresore, Luftreiniger, Bürostuhl |
| 4081141001 | DGH Schadenbach: Sanierung | 0,00 | -4.256,71 | 4.256,71 | Erstellung Parkplatz |
| 4082000013 | Liegenschaftsverwaltung: Ankauf von Grundstücken | -250.000,00 | 0,00 | -250.000,00 | kein Ankauf erfolgt |
| 4083000003 | Unbebaute Grundstücke: Verkauf von Baugrundstücken | 66.000,00 | 83.863,37 | -17.863,37 | Bauplatzverkäufe |
| 4083000003 | Unbebaute Grundstücke: Verkauf von Baugrundstücken | 0,00 | -60,00 | -60,00 | Gebühr Teilungsgenehmigung |
| 4083000006 | Unbebaute Grundstücke: Ankauf von Bauland | -100.000,00 | -54.484,74 | -45.415,26 | Austauschland |
| 4083000013 | Unbebaute Grundstücke: Vermessungskosten Bauplätze | -30.000,00 | -8.999,85 | -21.000,15 | Vermessung Neubaug- biet Michelbach IV |
| 4083000016 | Unbebaute Grundstücke: Erschließungsbeiträge | 0,00 | -20.821,57 | 20.821,57 | Erschließungsbeiträge Bauplätze Gontershausen |
| 4084000001 | Wasserhausanschlusskosten allgemein | 5.000,00 | 6.994,90 | -1.994,90 | Abrechnung Wasserhausanschluss- kosten |

| Investitions-Nr. | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 in Euro | Einzahlungen/ Auszahlungen in Euro | noch verfügbar in Euro | Erläuterungen |
|------------------|--|------------------------------------|--|------------------------------|--|
| 4084000006 | Wasserversorgung: geringwertige Wirtschaftsgüter | -1.000,00 | -330,00 | -670,00 | Kauf Tauchpumpe |
| 4084000017 | Wasserversorgung: Dienstfahrzeug für Wassermeister | 0,00 | -24.747,76 | 24.747,76 | Fahrzeug im Januar 2020 beschafft |
| 4084000018 | Wasserversorgung: Wasseranschlussbeiträge | 0,00 | 3.484,13 | -3.484,13 | Wasseranschlussbeiträge versch. Stadtteile |
| 4084000020 | Wasserversorgung: Ankauf sonstige Gerätschaften | 0,00 | -3.231,29 | 3.231,29 | Luftentfeuchter, Leitstellenrechner |
| 4084000020 | Wasserversorgung: Ankauf sonstige Gerätschaften | 0,00 | 1.205,79 | -1.205,79 | Zuschuss Land Hessen für Digitalisierung |
| 4084000021 | Umlegung Wasserleitung Appenrod/Dannenrod (A49) | 0,00 | -492.887,31 | 492.887,31 | Bauarbeiten |
| 4084000021 | Umlegung Wasserleitung Appenrod/Dannenrod (A49) | 0,00 | 345.941,48 | -345.941,48 | Erstattung von „Die Autobahn des Bundes GmbH“ |
| 4084001001 | WV Appenrod: Erschließung Neubaugebiet | -5.000,00 | -20.689,66 | 15.689,66 | Schlussrechnung erfolgt im 1. Quartal 2021 |
| 4084001001 | WV Appenrod: Erschließung Neubaugebiet - Beiträge | 2.200,00 | 0,00 | 2.200,00 | noch kein Bauplatz verkauft |
| 4084003001 | WV Büßfeld: Teilbereich Hauptleitung Bleidenröder Str. | 0,00 | -23.635,75 | 23.635,75 | Restkosten |
| 4084007003 | WV Gontershausen: Ortsring | 7.400,00 | 6.496,31 | 903,69 | Wasseranschlussbeiträge |
| 4084010004 | WV Homberg: Michelbach IV Wasseranschlussbeiträge bzw. -kosten | 0,00 | 5.555,33 | -5.555,33 | Magdeburger Straße |
| 4084010006 | WV Homberg: Hauptleitung Burghain und HA | -300.000,00 | 0,00 | -300.000,00 | Planungen wurden beauftragt |
| 4084010007 | WV Homberg: Gewerbegebiet Roter Berg | -25.000,00 | -1.282,50 | -23.717,50 | |
| 4084010008 | WV Homberg: Hochbehälter Berliner Straße | -48.000,00 | 0,00 | -48.000,00 | wird erst im Jahr 2021 ausgeführt |
| 4084011002 | WV Maulbach: Beitrag Am Hohen Rain - Beiträge | 4.200,00 | 0,00 | 4.200,00 | |
| 4084011003 | WV Maulbach: Erweiterung Baugebiet „Am Hohen Rain“ | -18.000,00 | -500,00 | -17.500,00 | erste Erschließungsarbeiten im 2. Hj. 2020 |
| 4084014002 | WV Schadenbach: Hochbehälter | -5.000,00 | 0,00 | -5.000,00 | Mit der Erneuerung der Elektroanlage wurde begonnen. |
| 4085000001 | Kauf von Waldflächen | 0,00 | -484,00 | 484,00 | Tausch mit HessenForst |
| 4085000002 | Verkauf von Waldflächen | 0,00 | 1.668,67 | -1.668,67 | Tausch mit HessenForst |

| Investitions-Nr. | Beschreibung | Haushaltsansatz 2020 in Euro | Einzahlungen/ Auszahlungen in Euro | noch verfügbar in Euro | Erläuterungen |
|------------------|--|------------------------------------|--|------------------------------|--|
| K405700000 | Freibad: Erneuerung der Wärmepumpe/Einfriedung | 0,00 | 112,50 | -112,50 | Einzahlungen Sonderinvestitionsprogramm vom Land |
| K408103600 | Kindergarten Büßfeld: energetische Sanierung | 0,00 | 3.757,39 | -3.757,39 | Einzahlungen Sonderinvestitionsprogramm vom Land |
| K408104100 | DGH Dannenrod: energetische Sanierung | 0,00 | 366,67 | -366,67 | Einzahlungen Sonderinvestitionsprogramm vom Land |
| K408110100 | Stadthalle Homberg: energetische Sanierung | 0,00 | 2.784,72 | -2.784,72 | Einzahlungen Sonderinvestitionsprogramm vom Land |
| K408110600 | Kindergarten Friedrichstraße: energetische Sanierung | 0,00 | 5.152,78 | -5.152,78 | Einzahlungen Sonderinvestitionsprogramm vom Land |
| K408110700 | Rathaus: Teilsanierung | 0,00 | 3.826,39 | -3.826,39 | Einzahlungen Sonderinvestitionsprogramm vom Land |

Anmerkung:

Die Einzahlungen sind in rot dargestellt, die Auszahlungen in schwarz.

6. Ziele und Kennzahlen

Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können.

Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Summe der ordentlichen Erträge}}{\text{Summe der ordentlichen Aufwendungen}} \times 100$$

Ab einem Aufwandsdeckungsgrad von 100 % reichen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen aus. Bei einem Wert unter 100% ist dies nicht der Fall. Die ordentlichen Aufwendungen stehen dann in einem unangemessenen Verhältnis zu der vorhandenen Ertragskraft.

Der Aufwanddeckungsgrad lag im Haushaltsplan 2020 bei 87,43 %. Im vorläufigen Ergebnis 2020 verbessert er sich auf 102,79 %.

Steueraufwandsdeckungsquote

Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Steueraufwendungen}}{\text{Summe der ordentlichen Erträge}} \times 100$$

Die Kennzahl beschreibt den Anteil der Steueraufwendungen an der Summe der ordentlichen Erträge. Steueraufwendungen sind die Kreis- und Schulumlage, die Gewerbesteuerumlage, die Heimatumlage und die Abwasserabgabe. Je höher der Anteil ist, desto mehr finanzielle Mittel müssen für die Deckung von gesetzlichen Umlagen verwendet werden. Dadurch wird der Handlungsspielraum der Stadt eingeschränkt.

Die Steueraufwandsquote liegt laut vorliegendem vorläufigem Ergebnis 2020 bei 32,59 % (Plan 2020: 40,58 %).

7. Bewertung aus dem Finanzstatusbericht

| Beurteilungskriterien (in Euro pro Einwohner) | Haushaltsplan | | | | Jahreshochrechnung | | | |
|--|---------------|--------------|----------------|--------------|--------------------|--------------|----------------|--------------|
| | Planwert | Gewichtung | Erfüllungsgrad | Statuspunkte | Prognosewert | Gewichtung | Erfüllungsgrad | Statuspunkte |
| Hochrechnung zum ordentlichen Ergebnis 2020 | -300,74 | 40 % | 100 % | 30/40 | -58,34 | 40 % | 100 % | 40/40 |
| Bestand einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 383,88 | 5 % | 100 % | 5/5 | 383,88 | 5 % | 100 % | 5/5 |
| ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren | 0,00 | 5 % | 0 % | 5/5 | 0,00 | 5 % | 0 % | 5/5 |
| Liquiditätsreserve | | 5 % | 100 % | 5/5 | | 5 % | 100 % | 5/5 |
| Bestand an Eigenkapital | 2.908,19 | 5 % | 100 % | 5/5 | 2.908,19 | 5 % | 100 % | 5/5 |
| Kassenkreditverbindlichkeiten | 0,00 | 5 % | 100 % | 5/5 | 0,00 | 5 % | 100 % | 5/5 |
| Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse | 0,00 | 5 % | 100 % | 5/5 | 0,00 | 5 % | 100 % | 5/5 |
| Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich ordentlicher Tilgung | -209,03 | 30 % | 100 % | 0/30 | 29,61 | 30 % | 100 % | 30/30 |
| Summe | | 100 % | | 60 | | 100 % | | 100 |
| farbliche Beurteilung (Finanzstatus) | | | | ○ | | | | ○ |

Das Land Hessen hat mit dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash) objektive Kriterien zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen geschaffen. Die kash-Kennzahlen sind Bestandteil des Finanzstatusberichts zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlage 22 GemHVO).

Der Grundgedanke des kash-Kennzahlensystems besteht darin, den als maßgebend erachteten sechs Indikatoren eine Bewertung zukommen zu lassen. Diese werden in Relation zueinander gesetzt (gewichtet). Das additive Gesamtergebnis liefert eine zwischen 0 und 100 Prozent finanzielle Leistungsfähigkeit liegende Grundaussage.

Dabei bedeutet

| | | |
|------|---|---|
| grün | = | leistungsfähig ($\geq 70 \%$), |
| gelb | = | eingeschränkt leistungsfähig ($<70 \%$ und $> 40 \%$), |
| rot | = | gefährdet bis nicht mehr leistungsfähig ($\leq 40 \%$). |

Der am höchsten gewichtete Indikator ist das ordentliche Ergebnis. Der Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis ist der oberste Richtwert für kommunale Haushalte.

Bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 befand sich der Finanzstatus der Stadt Homberg (Ohm) mit 60 Statuspunkten im gelben Bereich. Das vorläufige Ergebnis zum Stichtag 31.12.2020 befindet sich mit 100 Statuspunkten im grünen Bereich.

| Beschlussvorlage | |
|--------------------------------|--------------|
| - öffentlich - | |
| VL-28/2021 1. Ergänzung | |
| Fachbereich | Hauptamt |
| Federführendes Amt | Kindergärten |
| Datum | 09.02.2021 |
| Antragssteller | Magistrat |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) | 09.02.2021 | beschließend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | beschließend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | beschließend |

Betreff:

Erstattung der Beiträge für die Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 1a der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) in der ab 11.1.21 geltenden Fassung sollen Kindertagesstätten nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden. Es besteht also kein Betretungsverbot, die Verordnung enthält einen Appell an die Sorgeberechtigten, freiwillig auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten zu verzichten.

Zahlreiche Eltern sind diesem Appell gefolgt und haben ihre Kinder komplett oder zumindest zu einem größtmöglichen Teil zu Hause betreut. Per Brief hatte die Stadt Homberg (Ohm) als Träger der Kindertageseinrichtungen dazu aufgefordert die Kinder, wenn möglich anderweitig zu betreuen, um die Anzahl der täglich anwesenden Kinder und das damit verbundene Infektionsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren. Im Januar wurden in den Einrichtungen in Büßfeld, Nieder-Ofleiden und der Hochstraße circa die Hälfte der regulär angemeldeten Kinder betreut, im Krabbelhaus etwa zwei Drittel. Schon ab der zweiten Januarwoche gingen die ersten Anträge auf Erstattung der Beiträge für Januar 2021 ein.

Die hessische Landesregierung hat in einer Pressemitteilung vom 12.01.2021 zum Appell, auf Betreuung zu verzichten und der Beitragsfrage für diese Zeiten Folgendes ausgeführt: *„Familien kommen dem nach und helfen somit, Infektionsrisiken zu verringern. Wenn keine Betreuung in der Kita erfolgt, ist es richtig, dafür auch keine Beiträge zu erheben. Das Land unterstützt Familien und Kommunen daher mit 12 Millionen Euro pro Monat, um diese Beiträge auszugleichen.“*

Am 03.06.2020 hatte die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf die Erhebung der Beiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen für die Monate April und Mai 2020 zu verzichten. Der Verzicht soll auch für die tatsächlich in Anspruch genommenen Notbetreuung gelten. Für die Dauer des eingeschränkten Regelbetriebs ab Juni soll nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Modulen abgerechnet werden.

Die aktuelle Regelung in § 2 Abs. 1a der Corona-Einrichtungsschutzverordnung hat für die Eltern eine ähnliche Wirkung wie der eingeschränkte Regelbetrieb im Juni 2020. Für die Dauer des Appells, Kindertagesstätten nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen, sollte daher eine ähnliche Regelung getroffen werden, um den besonderen Einsatz und die Umsicht der Eltern, die diesem Appell folgen, zu honorieren. Die Eltern sollten nur die Beiträge für die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten entrichten müssen. Zu viel gezahlte Beiträge sollten erstattet werden.

Überschlägig summieren sich bei taggenauer Berechnung die Erstattungsbeträge auf etwa 2.500 Euro für das Krabbelhaus und auf etwa 3.500 Euro für die drei anderen Einrichtungen für den Monat Januar.

Das Land hat eine Kompensationszahlung für die ausfallenden Kitabeiträge zugesagt. Die genaue Ausgestaltung befindet sich noch in Klärung. Voraussichtlich wird eine Pauschalzahlung erfolgen, die nur einen Teil der ausgefallenen Beiträge abdecken wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt, die Beiträge für die Kinderbetreuung nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zu berechnen und die Differenz zum tatsächlich gezahlten Beitrag zu erstatten. Diese Regelung soll für die Dauer des in § 2 Abs. 1a der Zweiten Corona-Einrichtungsschutzverordnung geregelten Appells, Kindertagesstätten nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen, gelten.

| Beschlussvorlage | |
|--------------------------------|----------------|
| - öffentlich - | |
| VL-31/2021 1. Ergänzung | |
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Liegenschaften |
| Datum | 09.02.2021 |
| Antragssteller | Magistrat |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) | 09.02.2021 | beschließend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | beschließend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | beschließend |

Betreff:

Antrag auf Eintragung eines Vorkaufsrechts für das Bürgerschloss Homberg zugunsten der Schlosspatrioten Homberg an der Ohm e.V.

Sachverhalt:

Die „Schlosspatrioten an der Ohm e.V.“ haben am 10.08.2020 einen Antrag zur Eintragung eines Vorkaufsrechts für das Bürgerschloss an den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) gestellt.

Der Verein unterstützt die Stadt Homberg (Ohm) bei der Restaurierung, Erhaltung und Pflege des Schlosses, um dieses Kulturgut für die Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen und den Gedanken des Denkmalschutzes in breite Kreise der Bevölkerung zu vermitteln.

Hierfür wurde gemäß den Angaben der Schlosspatrioten ein finanzieller Einsatz von 728.700 € in das Schloss Homberg eingebracht. Diese setzen sich unter anderem aus Sanierungsarbeiten rund um das Schloss, wie zum Beispiel die Sanierung der Räume für das Schlosscafé oder den Erhalt der Fenster zusammen. Des Weiteren wurde auch in die eigene Infrastruktur und Ausrüstung investiert, wie zum Beispiel in Pagodenzelten, Rasenmäher oder Werkzeuge.

Um auch die Aufgaben in Zukunft weiter zu sichern, sind die Schlosspatrioten auf weitere Spender, Stifter oder andere Unterstützer angewiesen. Dem Verein liegen bei den vorgenannten Fördermöglichkeiten keine Absicherungen vor. Viele Spender wünschen sich eine dingliche Sicherung zugunsten des Vereins.

Eine Option der Absicherung wäre die Einräumung eines dinglichen Vorkaufsrechts in Abteilung II des Grundbuchs für das Schloss Homberg zugunsten der Schlosspatrioten. Das vorgenannte Vorkaufsrecht soll für die Grundstücke Gemarkung Homberg, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 74, und 76, An der Schlossmauer, eingetragen werden. Als Preis soll der aktuelle Buchwert des Schlosses gemäß der Anlagenbuchhaltung der Stadt Homberg (Ohm) beziffert werden.

Der Buchwert mit Stand vom 31.12.2020 des Schlosses liegt aktuell gemäß der Tabelle in der Anlage bei 228.941,66 €.

Um diese Summe aufbringen zu können, bitten die Schlosspatrioten gemäß dem Antrag um eine Frist von 6 Monaten zur Ausübung des Vorkaufsrechts.

Die „Schlosspatrioten an der Ohm e.V.“ haben Ihren Antrag vom 10.08.2020 um einen weiteren Antrag mit dem Datum vom 16.11.2020 ergänzt. Das Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 2, Flurstück 75, Burghain wurde im vorherigen Antrag vergessen, gehört aber zum Schlossareal dazu. Dieses vorgenannte Grundstück wurde in der Anlage Anschaffungskosten und Restbuchwerte bereits berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Schlosspatrioten Homberg an der Ohm e.V. das beantragte Vorkaufsrecht mit Eintragung in Abteilung II im Grundbuch für die Grundstücke Gemarkung Homberg, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 74, und 76, An der Schlossmauer sowie Gemarkung Homberg, Flur 2, Flurstück 75, Burghain, zu gewähren.

Der Magistrat wird beauftragt, die Eintragung des Vorkaufsrechts erst vornehmen zu lassen, wenn eine vertragliche Regelung zwischen der Stadt Homberg (Ohm) und dem Verein Schlosspatrioten Homberg an der Ohm e.V. geschlossen ist. Der Vertrag soll den Rückfall der erworbenen Grundstücke an die Stadt Homberg (Ohm) bei Auflösung oder Insolvenz des Vereins regeln. Außerdem wird die Einräumung eines Vorkaufsrechts für die Stadt Homberg (Ohm) im Falle einer Weiterveräußerung getroffen.

2. Ob und in welcher Form eine Regelung zu einem zukünftigen Kaufpreis getroffen werden kann, soll geprüft werden.

Anlage(n):

1 Plan

2 Anträge Vorkaufsrecht Schlosspatrioten 16.11.2020

3 Anschaffungskosten und Restbuchwerte Schloss und Torhaus



Schlosspatrioten Homberg an der Ohm e.V.

Aktiven- und Förderverein zur Erhaltung des Homberger Schlosses

Schlosspatrioten • An der Schlossmauer 12 • 35315 Homberg (Ohm)

Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: 16. Nov. 2020 | Bearb. IV |
| Datum 17.11.2020 | Sichtvermerke L.A.B. |

Vorsitzender: Markus Haumann
E-Mail: info@schlosspatrioten.de
Datum: 16.11.2020

Antrag auf Eintragung eines Vorkaufsrechts für das Bürgerschloss Homberg zugunsten der Schlosspatrioten Homberg an der Ohm

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns ist aufgefallen, dass im Schreiben vom 10.08.2020 das kleine Grundstück in der Wildnis Flur 2, Nr. 75 vergessen wurde. Klarstellend teilen wir mit, dass sich unser Antrag auch auf dieses Grundstück bezieht.

Mit patriotischen Grüßen


Markus Haumann
Vorsitzender

Ehrenamtspreisträger der Denkmalpflege Hessen 2017
Preisträger des Deutschen Preises für Denkmalschutz 2019

An der Schlossmauer 12
35315 Homberg a. d. Ohm

Tel: (06633) 3959818
Mobil: 0174 6178561



Schlosspatrioten Homberg an der Ohm e.V.

Aktiven- und Förderverein zur Erhaltung des Homberger Schlosses

Schlosspatrioten • An der Schlossmauer 12 • 35315 Homberg (Ohm)

Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

| | |
|--|---------------|
| Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: | 10. Aug. 2020 |
| Datum | 10.8.2020 |
| Bearb. | IV |
| Sichtvermerke | L. A. B. |

Vorsitzender: Markus Haumann
E-Mail: info@schlosspatrioten.de
Datum: 10.08.2020

Antrag auf Eintragung eines Vorkaufsrechts für das Bürgerschloss Homberg zugunsten der Schlosspatrioten Homberg an der Ohm

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2012 wirken wir nun schon in und um Schloss Homberg. Neun Arbeitskreise haben sich gebildet und verfolgen aus unterschiedlichen Blickwinkeln das gemeinsame Ziel, Schloss Homberg zu erhalten und ein nach innen und außen Freude entfaltendes Schlossleben zu gestalten.

Wir sorgen als Aktiven- und Förderverein nicht nur für die finanziellen Mittel zur Erhaltung des Denkmals „Schloss Homberg“. Im Besonderen gestalten und pflegen wir eigenständig die Anlagen, bieten einen sonntäglichen Cafébetrieb an, schaffen Raum für Kunst und Kultur in einem unvergleichlichen Ambiente. Wir erforschen und vermitteln die Geschichte des Schlosses, der Stadt und ihrer Stadtteile. Zudem sind wir die Hausmeister des Schlosses, veranstalten große Feste, bieten Sektempfänge im Anschluss an Eheschließungen an und laden im Sommer zum Biergarten ein. Unsere Schlosskids mischen dabei munter mit und legen den Grundstein für ein auf lange Zeit angelegtes Projekt Bürgerschloss.

Die Belebung des Schlosses und seiner Anlagen erfolgt durch die „Schlosspatrioten Homberg an der Ohm e.V.“, so ist es formuliert im „Konzept zur Nutzung des Homberger Schlosses und des Schlossberges“. Mit viel Freude und Engagement haben wir diesen Auftrag angenommen und leben die Idee unseres Bürgerschlosses. Wir bringen dafür jährlich etwa 7.200 – 7.500 Stunden ehrenamtliche Arbeit ein.

Seit Anbeginn unseres Wirkens ist es unser Bestreben, Schloss Homberg langfristig als Bürgerschloss zu sichern. Viele Ideen sind seither diskutiert worden, wie dies vollzogen werden könnte. Ob nun Stiftung, Genossenschaft oder auch andere Gestaltungsformen, alles wurde irgendwann verworfen oder die Diskussionen darüber verliefen im Sand.

Ehrenamtspreisträger der Denkmalpflege Hessen 2017
Preisräger des Deutschen Preises für Denkmalschutz 2019

An der Schlossmauer 12
35315 Homberg a. d. Ohm

Tel: (06633) 3959818
Mobil: 0174 6178561

Mittlerweile hat sich der finanzielle Einsatz, den wir Schlosspatrioten für Schloss und Verein eingebracht haben, auf **728.700 €** summiert.

Neben den Investitionen in die eigene Infrastruktur von Pagodenzelten über Rasenmäher und Werkzeuge bis hin zu Gartenmöbeln haben wir vorrangig im Gebäude selbst saniert und massiv investiert.

Begonnen haben wir im Jahr 2014 mit der Sanierung der Räume des heutigen Schlosscafés mit einem Volumen von **44.600 €**.

Die Sanierung von Fenstern ist ein dauerhaftes Projekt, hier haben wir seit 2015 die Summe von **76.940 €** an Handwerker ausgezahlt.

Für den Bau der Heizung haben wir 2017/2018 an Planer und Heizungsinstallateur **73.980 €** verausgabt.

Im Jahr 2019 haben wir für Sanierungsarbeiten im Torhaus, in den Ausstellungsräumen im 1. Obergeschoss, im Erdgeschoss des Schlosses (Wirtschaftsräume und Toiletten) sowie für die Weiterführung der Elektroinstallation in den Obergeschossen **104.300 €** an die beauftragten Firmen ausgezahlt.

Auch im laufenden Jahr haben wir bereits Handwerkerrechnungen in Höhe von **78.000 €** für den Abschluss der Arbeiten im Torhaus und die Weiterführung der Arbeiten im Erdgeschoss beglichen.

Die von uns eingebrachten Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, erwirtschafteten Mitteln aus dem Schlosscafé, Biergarten, Sektempfängen, Festen und weiteren Veranstaltungen, Spenden und Fördermitteln.

Wir haben nun unsere Rücklagen aufgebraucht und legen eine (hoffentlich nur kurze) Investitionspause ein, da aufgrund der derzeitigen Pandemie auch bei uns viele Veranstaltungen ausfallen müssen und keine größeren Einnahmen zu erwarten sind.

Durch unseren bisherigen Einsatz hat sich der Wert des Schlosses immens erhöht. Ziel unseres Wirkens ist jedoch nicht die Steigerung eines möglichen Verkaufswertes sondern der dauerhafte Erhalt des Schlosses als Bürgerschloss.

Konkrete Anfragen möglicher zukünftiger Spender, Stifter etc. nach der Absicherung all unserer Investitionen ins Bürgerschloss konnten wir zuletzt nur insofern beantworten, dass es keine solche Absicherung gibt. Dies führt wiederum zur Zurückhaltung beim genannten Personenkreis.

Das Thema Absicherung ist nun deshalb wieder auf die Tagesordnung gerückt. In einer Vorstandssitzung wurde die Einräumung eines Vorkaufsrechtes für Schloss Homberg zugunsten der Schlosspatrioten vorgeschlagen. Durch diese einfache Variante bestünde für uns im nicht gewünschten Fall der Fälle die Option, durch Kauf des Schlosses sowohl das Bürgerschloss an sich als auch unsere eigenen Investitionen abzusichern.

Als Kaufpreis schlagen wir vor, den von der Stadt Homberg seinerzeit gezahlte Kaufpreis mit Nebenkosten zuzüglich Investitionen der Stadt und abzüglich Abschreibungen festzulegen. Die entspricht dem Buchwert, der jährlich aktuell der Anlagenbuchhaltung der Stadt Homberg entnommen werden kann. Kaufpreisverhandlungen würden so entbehrlich werden, schädliche Diskussionen darüber fänden erst gar nicht statt. Dies halten wir für einen fairen und korrekten Preis. Da sicherlich eine große Summe aufzubringen wäre, halten wir eine Frist von 6 Monaten zur Wahrnehmung des Angebots für angemessen.

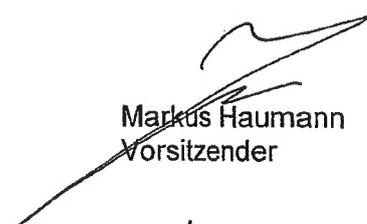
Wir bitten Sie, diesen Antrag der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und konkretisieren wie folgt:

„Wir beantragen die Gewährung eines Vorkaufsrechts mit Eintragung im Grundbuch für die Grundstücke des Schlosses Homberg, Gemarkung Homberg, Flur 2, Nrn. 1, 2, 74 und 76. Etwaige Verpflichtungen aufgrund ergangener Förderungen sind zu übernehmen. Der Kaufpreis wird festgelegt auf den am Tage des Kaufangebots bestehenden Buchwert in der Anlagenbuchhaltung der Stadt Homberg (Ohm) für die jeweiligen Grundstücke und Gebäude. Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 6 Monate ab dem Tage des Kaufangebotes.“

Wir sehen in dieser Form der Absicherung Vorteile für beide Seiten. Die Stadt Homberg (Ohm) würde für den Verkaufsfall keinen finanziellen Verlust erleiden. Wir Schlosspatrioten können weiter wie bisher in die Sanierung des Schlosses investieren. Das für uns sehr problematische Hemmnis der fehlenden Absicherung fällt jedoch weg bzw. es liegt in unseren eigenen Händen, im Fall der Fälle die entsprechenden Mittel aufzubringen.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit patriotischen Grüßen vom Homberger Schloss



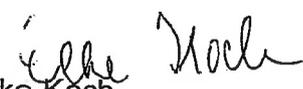
Markus Haumann
Vorsitzender



Alexandra Glatthaar
Stellvertretende Vorsitzende



Stephanie Viehl
Schriftführerin



Elke Koch
Schatzmeisterin

Anschaffungskosten und Restbuchwerte Schloss / Torhaus

| Jahr | Anlagen-Nr. | Bezeichnung | Angaben in Euro | | | |
|-----------|--------------------------|---|-------------------------|----------------------------|----------------------|----------------------------|
| | | | Anschaffungs- kosten | Buchwert zum 31.12.2019 | Abschreibung 2020 | Buchwert zum 31.12.2020 |
| 2012 | GR-04399 | Grundstück An der Schlossmauer 12 - Schloss | 135.168,05 | 135.168,05 | 0,00 | 135.168,05 |
| 2012 | GR-04400 bis GR-04404 | restliche Grundstücksfläche | 24.828,76 | 24.828,76 | 0,00 | 24.828,76 |
| 2012 | GR-04405 | Grundstück An der Schlossmauer 13 - Torhaus | 5.344,85 | 5.344,85 | 0,00 | 5.344,85 |
| 2012 | AH-00359 | Toilettenanlage Mobil WC | 11.076,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2013-2014 | AH-00381 | Straßenbeleuchtung Schloss | 2.273,19 | 1.582,00 | 114,00 | 1.468,00 |
| 2013 | AH-00399 | Straßenbeleuchtung Schloss | 9.092,34 | 6.289,00 | 455,00 | 5.834,00 |
| 2014 | AH-00387 | Wasserdruckerhöhungsanlage | 4.910,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2016 | AH-00448 | Löschwasseranlage - 4 Flach tanks | 24.235,41 | 18.850,00 | 1.616,00 | 17.234,00 |
| 2017-2018 | AH-00473 | Gebäude An der Schlossmauer 13 - Torhaus Sanierung | 90.625,51 | 83.890,00 | 3.023,00 | 80.867,00 |
| 2017-2018 | ZUS-00274 | Zuschuss Torhaus Sanierung | -46.646,00 | -43.366,00 | -1.563,00 | -41.803,00 |
| | | insgesamt | 260.908,68 | 232.586,66 | 3.645,00 | 228.941,66 |

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|----------------------------|
| - öffentlich - | |
| VL-32/2021 | |
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Bauleitplanung, Hochbau |
| Datum | 10.02.2021 |
| Antragssteller | FW-Fraktion |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | |

Betreff:

Antrag der FW-Fraktion auf Erschließung des Baugebietes Bleidenrod mit Umlegung der Überlandleitung

Sachverhalt:

Siehe Antrag

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag

Anlage(n):

1 Antrag FW-Fraktion

Herrn

Stadtverordnetenvorsteher

Kai Widauer

Marktstr. 26

35315 Homberg/Ohm

| | |
|--|---------------|
| Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: 13. Jan. 2021 | Bearb. |
| Datum | Sichtvermerke |

10.01.2021

Btr: Erschließung des Baugebietes Bleidenrod mit Umlegung der Überlandleitung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion der Freien Wähler Homberg bittet, folgenden Antrag auf die nächste Stadtverordnetensitzung aufzunehmen:

Wir beantragen die Erschließung des Baugebietes Bleidenrod mit Umlegung der Überlandleitung für das 2022.

Begründung:

Das Baugebiet in Homberg-Bleidenrod ist seit Jahren schon ein Bebauungsplan erstellt worden und als Satzung beschlossen. Hier hat die Stadt aus dem Haushalt Gelder investiert.

Bis heute scheitert es an den Kosten von ca. 60 000.-- € für die Umlegung der Überlandleitung.

Die Kosten der Umlegung sollen zu 50% auf die Grundstücksfläche um gelegt werden.

Die restlichen 50% sollen aus dem Haushalt genommen werden.

So wie es im Baugebiet in Homberg-Nieder-Ofleiden, die die Erschließung über die HLG finanziert und auch keine 100% Deckung auf die Grundstückflächen aufweist.

Zur weiteren Erläuterungen stehen wir gerne in der Sitzung zu Verfügung

Der Antrag soll in den HFA überwiesen werden und bei den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2022 mit diskutiert werden.

H.G. Maif


Fraktionsvorsitzender Freie Wähler Homberg

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|--|
| - öffentlich - | |
| VL-33/2021 | |
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung, Abwasserreinigung |
| Datum | 10.02.2021 |
| Antragssteller | Fraktion Bürgerforum |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | |

Betreff:

Antrag der Fraktion Bürgerforum auf Vorlage von Verkehrsprognosen im Zuge des Baus der A 49

Sachverhalt:

Siehe Antrag

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag

Anlage(n):

1 Antrag 1 Fraktion Bürgerforum

Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)

Stadtverwaltung Homberg (Ohm)
Herrn Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

| | |
|--|---------------|
| Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: 08. Feb. 2021 | Bearb. |
| Datum | Sichtvermerke |

per E-Mail: stvv@homberg.de

07. Februar 2021

Antrag zur Vorlage von Verkehrsprognosen im Zuge des Baus der A 49

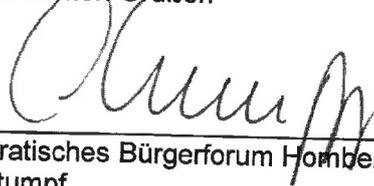
Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, nachfolgenden – aufgrund der Videokonferenz mit Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke geänderten – Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2021 zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke wird beauftragt, bis spätestens 10.03.2021 die Vorlage der Verkehrsprognose 2030 und den Vergleich mit der Verkehrsprognose 2025 von der DEGES in Textform einzufordern.
2. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke wird beauftragt, bei sich aus dem Vergleich der Verkehrsprognose ergebenden Erhöhungen der Verkehrsstärke von der DEGES eine neue schalltechnische Untersuchung einzufordern.
3. Der mit der DEGES geführte Schriftverkehr ist der Stadtverordnetenversammlung vollständig und unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)
Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende
Bahnhofstr. 24
35315 Homberg (Ohm)
stumpf@dks-rae.de

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|--|
| - öffentlich - | |
| VL-34/2021 | |
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung, Abwasserreinigung |
| Datum | 10.02.2021 |
| Antragssteller | Fraktion Bürgerforum |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | |

Betreff:

Antrag der Fraktion Bürgerforum zum Nachweis eines ausreichenden Sichtfeldes beim Brückenübergang der A 49 (Abschnitt Appenrod-Dannenrod)

Sachverhalt:

Siehe Antrag

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag

Anlage(n):

1 Antrag 2 Fraktion Bürgerforum

Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)

Stadtverwaltung Homberg (Ohm)
Herrn Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

| | |
|--|---------------|
| Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: 08. Feb. 2021 | Bearb. |
| Datum | Sichtvermerke |

per E-Mail: stvv@homberg.de

07. Februar 2021

Antrag zum Nachweis eines ausreichenden Sichtfeldes beim Brückenübergang der A 49 (Abschnitt Appenrod-Dannenrod)

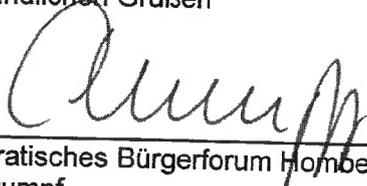
Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, nachfolgenden – aufgrund der Videokonferenz mit Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke geänderten – Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2021 zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke wird beauftragt, von der DEGES den Nachweis eines ausreichenden Sichtfeldes zur Vermeidung von Kollisionen bei Begegnung des Schwerverkehrs (Busse, Lkw, landwirtschaftlicher Verkehr) mit Fußgängern und Radfahrern einzufordern, der sich im Hinblick der Abstufung der Straße von Appenrod nach Dannenrod zu einer Gemeindestraße mit Brückenbauwerk über die A 49 ergibt.
2. Der Schriftverkehr mit der DEGES ist der Stadtverordnetenversammlung vollständig und unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)
Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende
Bahnhofstr. 24
35315 Homberg (Ohm)
stumpf@dks-rae.de

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|--|
| - öffentlich - | |
| VL-35/2021 | |
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung, Abwasserreinigung |
| Datum | 10.02.2021 |
| Antragssteller | Fraktion Bürgerforum |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | |

Betreff:

Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Beteiligung der Stadt Homberg (Ohm) hinsichtlich der Rodung weiterer Waldflächen im Zuge des Baus der A 49

Sachverhalt:

Siehe Antrag

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag

Anlage(n):

1 Antrag 3 Fraktion Bürgerforum

Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)

Stadtverwaltung Homberg (Ohm)
Herrn Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

| | |
|--|---------------|
| Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: 08. Feb. 2021 | Bearb. |
| Datum | Sichtvermerke |

per E-Mail: stvv@homberg.de

07. Februar 2021

Antrag zur Beteiligung der Stadt Homberg (Ohm) hinsichtlich der Rodung weiterer Waldflächen im Zuge des Baus der A 49

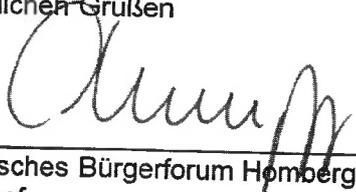
Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, nachfolgenden – aufgrund der Videokonferenz mit Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke geänderten – Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2021 zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke wird beauftragt, bei den zuständigen Fachbehörden eine Beteiligung der Stadt Homberg (Ohm) hinsichtlich der Rodung weiterer Waldflächen (ca. 1 Hektar) in der Gemarkung Maulbach abweichend vom Planfeststellungsbeschluss im Zuge des Baus der A 49 zu veranlassen.
2. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke wird beauftragt, neben der Verfahrensbeteiligung (Fällgenehmigung) der Stadt Homberg (Ohm) eine Beteiligung der Naturschutzverbände, die Begutachtung der ökologischen Qualität (unter anderem der Funktion als Lebensraum streng geschützter Tierarten), die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Klärung, ob die Gradienten verändert werden soll, durch das Regierungspräsidium Gießen zu veranlassen.
3. Der Schriftverkehr mit dem Regierungspräsidium sowie sämtlichen Fachbehörden und eventuell der DEGES ist der Stadtverordnetenversammlung vollständig und unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)
Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende
Bahnhofstr. 24
35315 Homberg (Ohm)
stumpf@dks-rae.de

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|--|
| - öffentlich - | |
| VL-36/2021 | |
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung, Abwasserreinigung |
| Datum | 10.02.2021 |
| Antragssteller | Fraktion Bürgerforum |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | |

Betreff:

Antrag der Fraktion Bürgerforum zum Genehmigungsnachweis und zur Beweissicherung an Gebäuden bei Sprengungen von Fels im Zuge des Baus der A 49

Sachverhalt:

Siehe Antrag

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag

Anlage(n):

1 Antrag 4 Fraktion Bürgerforum

Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)

Stadtverwaltung Homberg (Ohm)
Herrn Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

| | |
|--|---------------|
| Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: 08. Feb. 2021 | Bearb. |
| Datum | Sichtvermerke |

per E-Mail: stvv@homberg.de

07. Februar 2021

Antrag zum Genehmigungsnachweis und zur Beweissicherung an Gebäuden bei Sprengungen von Fels im Zuge des Baus der A 49

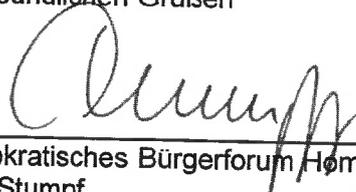
Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, nachfolgenden – aufgrund der Videokonferenz mit Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke geänderten – Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2021 zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke wird beauftragt, von der DEGES den Genehmigungsnachweis für die Durchführung von Sprengungen von Fels im Zuge des Baus der A 49 einzufordern.
2. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke wird beauftragt, von der DEGES eine fotografische und textliche Zustandsfeststellung (Beweissicherung) der bei Sprengungen von Fels möglicherweise betroffenen Gebäude im Zuge des Baus der A 49 einzufordern. Der Sachverständige, der die fotografische und textliche Zustandsfeststellung (Beweissicherung) durchführt, darf im Zuge des Baus der A 49 weder für die DEGES noch für Bund oder Land tätig sein.
3. Der Schriftverkehr mit der DEGES ist der Stadtverordnetenversammlung vollständig und unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)
Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende
Bahnhofstr. 24
35315 Homberg (Ohm)
stumpf@dks-rae.de

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|--|
| - öffentlich - | |
| VL-37/2021 | |
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung, Abwasserreinigung |
| Datum | 10.02.2021 |
| Antragssteller | Fraktion Bürgerforum |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | |

Betreff:

Antrag der Fraktion Bürgerforum zur fotografischen und textlichen Zustandsfeststellung (Beweissicherung) der im Zuge des Baus der A 49 betroffenen Straßen und Wege

Sachverhalt:

Siehe Antrag

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag

Anlage(n):

1 Antrag 5 Fraktion Bürgerforum

Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)

Stadtverwaltung Homberg (Ohm)
Herrn Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

| | |
|--|---------------|
| Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: 08. Feb. 2021 | Bearb. |
| Datum | Sichtvermerke |

per E-Mail: stvv@homberg.de

07. Februar 2021

Antrag zur fotografischen und textlichen Zustandsfeststellung (Beweissicherung) der im Zuge des Baus der A 49 betroffenen Straßen und Wege

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

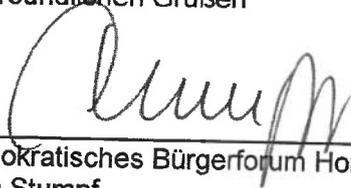
wir bitten Sie, nachfolgenden – aufgrund der Videokonferenz mit Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke geänderten – Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2021 zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke wird beauftragt, die DEGES zu verpflichten, bis spätestens 10.03.2021 eine fotografische und textliche Zustandsfeststellung (Beweissicherung) der Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen sowie Gemeindewege durch einen unabhängigen Sachverständigen durchführen zu lassen, die im Zuge des Baus der A 49 in irgendeiner Form für die Bauaktivitäten genutzt oder von den Bauaktivitäten betroffen werden. Der Sachverständige darf im Zuge des Baus der A 49 weder für die DEGES noch für den Bund, das Land oder den Kreis tätig sein.
2. Die zuständigen Landesbehörden und Kreisbehörden sind für ihren Verantwortungsbereich in das Verfahren unverzüglich einzubeziehen.
3. Der Schriftverkehr mit der DEGES und gegebenenfalls dem Sachverständigen ist der Stadtverordnetenversammlung vollständig und unverzüglich vorzulegen.
4. Sollte die DEGES bis zum 10.03.2021 keine fotografische und textliche Zustandsfeststellung (Beweissicherung) gemäß vorstehender Ziffer 1. durchgeführt haben, wird Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke beauftragt, bis spätestens 12.03.2021 auf Kosten der Stadt einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen, eine fotografische und textliche Zustandsfeststellung (Beweissicherung) der Straßen und Wege im Sinne der Ziffer 1. zu beauftragen, wobei dem Sachverständigen aufzugeben ist, die fotografische und textliche Zustandsfeststellung bis spätestens 31.03.2021 vorzulegen.

5. Ein eventueller Schriftverkehr mit einem eventuell direkt beauftragten Sachverständigen ist der Stadtverordnetenversammlung ebenso wie die erstellte fotografische und textliche Zustandsfeststellung vollständig und unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)
Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende
Bahnhofstr. 24
35315 Homberg (Ohm)
stumpf@dks-rae.de

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|--|
| - öffentlich - | |
| VL-38/2021 | |
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung, Abwasserreinigung |
| Datum | 10.02.2021 |
| Antragssteller | Fraktion Bürgerforum |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | |

Betreff:

Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Vorlage der Genehmigung des Natureingriffs, der Landumwandlung und der Baugenehmigung hinsichtlich der Errichtung eines Logistikzentrums im Zuge des Baus der A 49

Sachverhalt:

Siehe Antrag

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag

Anlage(n):

1 Antrag 6 Fraktion Bürgerforum

Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)

Stadtverwaltung Homberg (Ohm)
Herrn Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

| | |
|--|---------------|
| Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: 08. Feb. 2021 | Bearb. |
| Datum | Sichtvermerke |

per E-Mail: stvv@homberg.de

07. Februar 2021

Antrag zur Vorlage der Genehmigung des Natureingriffs, der Landumwandlung und der Baugenehmigung hinsichtlich der Errichtung eines Logistikzentrums im Zuge des Baus der A 49

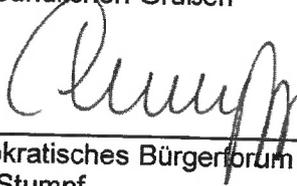
Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, nachfolgenden – aufgrund der Videokonferenz mit Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke geänderten – Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2021 zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke wird beauftragt, von der DEGES bis spätestens 10.03.2021 den Nachweis der Genehmigung des Natureingriffs, der Landumwandlung und der Baugenehmigung hinsichtlich der Errichtung eines Logistikzentrums im Zuge des Baus der A 49 einzufordern.
2. Der Schriftverkehr mit der DEGES ist der Stadtverordnetenversammlung vollständig und unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)
Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende
Bahnhofstr. 24
35315 Homberg (Ohm)
stumpf@dks-rae.de

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|--|
| - öffentlich - | |
| VL-39/2021 | |
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung, Abwasserreinigung |
| Datum | 10.02.2021 |
| Antragssteller | Fraktion Bürgerforum |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 24.02.2021 | |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) | 25.02.2021 | |

Betreff:

**Antrag der Fraktion Bürgerforum zur fotografischen und textlichen
Zustandsfeststellung (Beweissicherung) landwirtschaftlicher Eigentumsflächen im
Zuge des Baus der A 49**

Sachverhalt:

Siehe Antrag

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag

Anlage(n):

1 Antrag 7 Fraktion Bürgerforum

Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)

Stadtverwaltung Homberg (Ohm)
Herrn Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

| | |
|--|---------------|
| Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm) | |
| Eing.: 08. Feb. 2021 | Bearb. |
| Datum | Sichtvermerke |

per E-Mail: stvv@homberg.de

07. Februar 2021

Antrag zur fotografischen und textlichen Zustandsfeststellung (Beweissicherung) landwirtschaftlicher Eigentumsflächen im Zuge des Baus der A 49

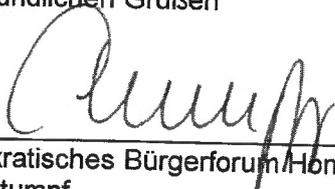
Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, nachfolgenden – aufgrund der Videokonferenz mit Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke geänderten – Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2021 zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke wird beauftragt, von der DEGES eine fotografische und textliche Zustandsfeststellung (Beweissicherung) landwirtschaftlicher Eigentumsflächen, die im Zuge des Baus der A 49 vorübergehend von den Eigentümern in Anspruch genommen werden, einzufordern.
2. Die fotografische und textliche Zustandsfeststellung (Beweissicherung) ist vor und nach der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der von der DEGES mit der fotografischen und textlichen Zustandsfeststellung zu beauftragende landwirtschaftliche Sachverständige darf weder für die DEGES noch für Bund oder Land im Zuge des Baus der A 49 tätig sein.
4. Der Schriftverkehr mit der DEGES, dem Sachverständigen und den Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen ist der Stadtverordnetenversammlung sowie den Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen vollständig und unverzüglich vorzulegen, wobei bei der Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung datenschutzrechtliche Belange der Eigentümer zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Demokratisches Bürgerforum Homberg (Ohm)
Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende
Bahnhofstr. 24
35315 Homberg (Ohm)
stumpf@dks-rae.de